



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
and Asylum Research and Documentation

Forschung zu Asyl und
Menschenrechten

Reisebericht Georgien

18. – 25. Mai 2003

Verfasserin: Maike Vergin

Erscheinungsdatum: Juli 2003

DER BERICHT STELLT KEINE ABSCHLIESSENDE MEINUNG ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN ASYLANSUCHEN DAR. DER BERICHT IST KEINE OFFIZIELLE STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES ZUR POLITISCHEN SITUATION IN GEORGIEN.

ACCORD wird ko-finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ C/O ACCORD: POSTADRESSE A-1041 WIEN, POSTFACH 39
TELEFON: +43 (0) 1 58 900 581, 582, 583, FAX: +43 1 58900 589, E-MAIL: accord@redcross.or.at
HOMEPAGE: <http://accord.oteskruz.at> DATENBANK: www.ecoi.net

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
1.1 Hintergrund	4
1.2 GesprächspartnerInnen	4
1.3 Danksagung	5
II. Politische Entwicklungen	6
III. Menschenrechtslage	7
3.1 Justizsystem	9
3.1.1 Effektiver Rechtsschutz	11
3.2 Polizei	12
3.3 Haftbedingungen	14
3.3.1 Folter	15
3.4 Mafia/Organisiertes Verbrechen	16
3.4.1 Schutzgelderpressungen	17
3.5 Zivildienst/Wehrdienstverweigerung	18
IV. Spezifische Gruppen	19
4.1 Politische Zugehörigkeit	19
4.1.1 Teilnahme an Demonstrationen	20
4.1.2 Zviadisten	20
4.1.2.1 Rückkehr ehemaliger Zviadisten	21
4.2 Religiöse Zugehörigkeit	22
4.2.1 Vasil Mkalavishvili	23
4.2.2 Zeugen Jehovas	26
4.2.3 Andere Konfessionen	28
4.2.3.1 Antisemitismus	28
4.3 Ethnische Zugehörigkeit	28
4.3.1 Yeziden	30
4.4 JournalistInnen	31
V. Verwundbare Personengruppen	31
5.1 Sexuelle Orientierung	31
5.2 Frauen	32
5.2.1 Allein stehende Frauen	32
5.3 Kinder	33
5.4 Binnenflüchtlinge	33
5.4.1 Wirtschaftliche und soziale Lage	35
5.4.2 Zugang zu Gesundheitsversorgung	37
5.4.3 Zugang zu Bildung	37
5.4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen	38
5.5 Tschetschenische Flüchtlinge	39

5.5.1 Zugang zu medizinischen Versorgung	40
5.5.2 Zugang zu Bildung	41
5.5.3 Situation ethnischer Tschetschenen	41
VI. Lebenshaltungskosten	42
6.1 Mieten	42
VII. Medizinische Versorgungslage	43
7.1 Psychiatrische/psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten	44
VIII. Dokumente	45
IX. Rückkehr nach Asylantragsstellung im Ausland	45

ANNEX I: (UN Cartographic Unit: Map No. 3780 Rev. 2 UNITED NATIONS, Januar 1995)

I. Einleitung

1.1 Hintergrund

An der Erkundungsreise nach Georgien nahmen ein Mitarbeiter der Caritas, zwei Mitarbeiterinnen des Caritas Rückkehrhilfeprojekts, eine Mitarbeiterin des Österreichischen Roten Kreuzes und ein Behördenvertreter teil. Da Georgien in der ersten Jahreshälfte 2003 mit 667 Asylanträgen das achtgrößte Herkunftsland von AsylwerberInnen in Österreich war,¹ lag der Schwerpunkt der Erkundungsreise auf der Untersuchung der Menschenrechtssituation und damit in Zusammenhang stehender asylrelevanter Fragestellungen. Im Vordergrund standen dabei die Lage religiöser Minderheiten, insbesondere die Situation von Zeugen Jehovas, das Gefährdungspotential für ehemalige Zviadisten, Polizeipraxis, das Vorhandensein staatlichen Schutzes und effektiven Rechtsschutzes sowie die Situation anderer verwundbarer Personengruppen.

Der vorliegende Bericht stützt sich hauptsächlich auf die Gesprächsprotokolle der Verfasserin, die durch die Notizen der übrigen ReisetilnehmerInnen ergänzt wurden. Stellenweise wurden die Gesprächsprotokolle durch Hintergrundinformation ergänzt bzw. Zusammenhänge durch eigene Recherchen hergestellt.

1.2 GesprächspartnerInnen

Auf Initiative des Österreichischen Roten Kreuzes wurde das Gesprächsprogramm zum größten Teil durch den implementing Partner von UNHCR in Tbilisi, die United Nations Association of Georgia (UNAG) organisiert. Die Auswahl der GesprächspartnerInnen in Tbilisi umfasste sowohl VertreterInnen staatlicher Institutionen als auch internationaler Organisationen sowie nationaler und internationaler NGOs. Die Gespräche wurden überwiegend in englischer Sprache geführt. Die Zusammenarbeit der ReisetilnehmerInnen gestaltete sich sowohl im Vorfeld der Reise, als auch vor Ort und bei der Nachbereitung ausgesprochen konstruktiv und kooperativ.

Im Rahmen der gemeinsamen Erkundungsmission wurden die folgenden Einrichtungen und Organisationen besucht:

Behörden/Ministerien:

Ministerium für Inneres
Justizministerium
Oberster Gerichtshof
Büro der Volksanwältin

¹ Bundesministerium für Inneres: Sektion III – Recht: Asyl- und Fremdenstatistik, Juni 2003, S. 66
http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/062003.pdf

Internationale Organisationen:

Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK)
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)
United Nations Association of Georgia (UNAG)

Nichtregierungsorganisationen

Caucasian Institute for Peace, Democracy and Development (CIPDD)
Georgische Rotkreuz Gesellschaft
Die ehemaligen Gefangenen für Menschenrechte
Informations- und Dokumentationszentrum für Menschenrechte (HRIDC)
Internationales Institut für Bildungspolitik, Planung und Management
Helsinki Citizens Assembly
Norwegischer Flüchtlingsrat (NRC)

und eine weitere namentlich nicht genannte Quelle

1.3 Danksagung

Wir möchten an dieser Stelle nochmals all jenen danken, die durch ihre Offenheit zur Informationsfülle dieses Berichts beigetragen haben. Insbesondere gilt unser Dank den MitarbeiterInnen des UNAG-Büros in Tbilisi, deren Unterstützung bei der Auswahl der GesprächspartnerInnen und der Planung der Gesprächstermine unerlässlich und äußerst hilfreich war. Letztlich gilt mein persönlicher Dank auch den übrigen Reiseteilnehmern, die durch ihre aufmerksame Lektüre des Rohberichts mithalfen, notwendige inhaltliche Korrekturen anzubringen. Für Fehler und Unzulänglichkeiten des Berichts ist selbstverständlich allein die Autorin verantwortlich.

Der vorliegende Bericht ist auf der folgenden Webseite abrufbar:

European Country of Origin Information Network www.ecoi.net

II. Politische Entwicklungen²

Georgien erlangte im April 1991 seine Unabhängigkeit und hat seither eine Reihe einschneidender politischer Veränderungen erfahren. 1995 wurde zum ersten Mal in der Republik Georgien ein demokratisches Mehrparteiensystem in der Verfassung festgeschrieben. Die Bildung eines Zwei-Kammern-Parlaments bestehend aus Obersten Rat und Senat wurde am 24. August 1995 vom Parlament verabschiedet, aufgrund der Konflikte in Abchasien und Süd-Ossetien und der noch immer ungelösten Frage der territorialen Integrität ist der Senat allerdings bislang noch nicht zusammengetreten und Georgien verfügt somit de facto über ein Ein-Kammer-Parlament.³ Die insgesamt 235 Abgeordneten werden für jeweils vier Jahre ins Parlament gewählt. Seit den Parlamentswahlen vom 31. Oktober und 14. November 1999 setzt sich das Parlament nach Angaben des OSZE Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) wie folgt zusammen: die Bürgerunion (Sak'art'velos Mokalaketa Kavshiri) des Präsidenten Eduard Shevardnadzes stellt 132 Abgeordnete (56,17%), die Union für die demokratische Wiedergeburt Georgiens (Sruliad Sak'art'velos Aghordzinebis Kavshiri) verfügt über 58 Sitze (24,68%), das ‚Unternehmertum rettet Georgien‘ (Mretsvelopba Gadaarchens Sak'art'velos) kommt auf 15 Sitze (6,38%), und die Georgische Arbeiterpartei konnte mit 2 Abgeordneten (0,85%) ins Parlament einziehen. Weiters verfügen die Unabhängigen über 16 Sitze (6,80%), die restlichen 12 Sitze werden von abchasischen Abgeordneten beansprucht.⁴

Die nächsten Parlamentswahlen werden am 2. November 2003 stattfinden, die Präsidentschaftswahlen sind für April 2005 anberaumt.⁵

Die Republik Georgien setzt sich aus 63 Distrikten, den beiden autonomen Republiken Abchasien und Adscharien sowie der autonomen Region Süd-Ossetien zusammen.⁶ Die georgische Zentralregierung besitzt nach wie vor keine Regierungsgewalt über die autonome Republik Abchasien und die autonome Region Süd-Ossetien. Beide Regionen haben nach der Auflösung der Sowjetunion ihre Unabhängigkeit von Georgien erklärt. 2001 ist es wieder verstärkt zu militärischen Gefechten an der georgisch-abchasischen Waffenstillstandslinie gekommen, obgleich der Waffenstillstand nach wie vor von einer von

² Das Kapitel zu politischen Entwicklungen beruht nicht auf Stellungnahmen der GesprächspartnerInnen

³ OSCE/ODIHR: Georgia: Parliamentary Elections 31 October and 14 November 1999 – Final Report, 7. Februar 2000, S. 3

http://www.osce.org/odihr/documents/reports/election_reports/ge/geo99-3.pdf

Europe Review World of Information (Nexis): Georgia – Country Profile, 3. Oktober 2002

⁴ OSCE/ODIHR: Georgia: Parliamentary Elections 31 October and 14 November 1999 – Final Report, 7. Februar 2000, S. 28

http://www.osce.org/odihr/documents/reports/election_reports/ge/geo99-3.pdf

⁵ Europe Review World of Information (Nexis): Georgia – Country Profile, 3. Oktober 2002

International Foundation for Election Systems: Electionguide.org: 2003 Electionguide and 2005 Electionguide, last update o. A.

⁶ Forced Migration Online: FMO Country Guide: Republic of Georgia, Dezember 2002, S. 5

<http://www.forcedmigration.org/guides/fmo001/fmo001.pdf>

Russland geführten Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) beobachtet wird und weiterhin eine Beobachtermission der Vereinten Nationen (UNOMIG) entlang der Konfliktzone stationiert ist.⁷ Erst am 5. Juni 2003 wurden bei einer Kontrollfahrt zwei deutsche Beobachter der Vereinten Nationen, ihr dänischer Kollege sowie ihr Dolmetscher entführt, was die instabile Sicherheitslage in Georgien erneut unterstreicht. Die Freilassung der UNOMIG Mitarbeiter wurde am 10. Juni 2003 von der deutschen Bundesregierung bestätigt.⁸

Während der Interviews mit den GesprächspartnerInnen konnten nur sehr vereinzelt Einschätzungen zur Situation in Abchasien und Süd-Ossetien vernommen werden, weshalb in diesem Reisebericht auf ein eigenes Kapitel zu diesen beiden Konfliktregionen verzichtet werden musste.

III. Menschenrechtslage

Georgien ist im April 1999 Vollmitglied des Europarats geworden. Seither hat es das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet und ist u.a. Mitgliedsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen, einschließlich der beiden Fakultativprotokolle. Durch Ratifikation des ersten Fakultativprotokolls erlaubt Georgien es, Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechtes zu sein, Beschwerde beim Ausschuss für Menschenrechte einzulegen. Das zweite Fakultativprotokoll hat die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel. Ferner hat Georgien nach Angaben von Amnesty International und Forced Migration Online (FMO) das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert sowie das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), nebst dem zugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967. Im Jahr 2001 hat die georgische Regierung darüber hinaus das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK unterzeichnet.⁹ Auch wenn der Europarat in seinem im September 2001 erschienen Bericht über die politischen und menschenrechtlichen Entwicklungen in Georgien Fortschritte bei der Annahme der Kernkonventionen des Europarats beobachtet, werden kritische Äußerungen vor allem in Hinblick auf die Menschenrechtslage (Vorwürfe der Misshandlung und Folter von Gefangenen, Verhalten der Polizei und Sicherheitskräfte,

⁷ Amnesty International: Länderkurzbericht Georgien, 5. Juli 2002

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/716110226814ab2dc1256bed0031223c?OpenDocument>

⁸ Bundesregierung.de: Beobachter der Vereinten Nationen in Georgien freigelassen, 10. Juni 2003

<http://www.bundesregierung.de/Nachrichten-417.491822/Beobachter-der-Vereinten-Natio.htm>

⁹ Amnesty International: Länderkurzbericht Georgien, 5. Juli 2002

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/716110226814ab2dc1256bed0031223c?OpenDocument>

Amnesty International: Länderkurzbericht Georgien, 22. Februar 2000

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/fd70d46daf178ee7c1256aa00045d2ff?OpenDocument>

Forced Migration Online: FMO Country Guide: Republic of Georgia, Dezember 2002, S. 19

<http://www.forcedmigration.org/guides/fmo001/fmo001.pdf>

Verfolgung religiöser Minderheiten durch extremistische Gruppen) laut. Darüber hinaus äußert sich der Europarat besorgt über die mangelhafte Umsetzung der an europäische Standards angepassten neuen Gesetzgebung.¹⁰

Das georgische Innenministerium versuche eigenen Angaben zufolge mit starkem Engagement und einer Reihe von Maßnahmen die allgemeine Menschenrechtssituation zu verbessern. So gehe man vehement gegen alle Arten von Menschenrechtsverletzungen vor und ziehe die Schuldigen zur Verantwortung. Seit der Umstrukturierung des Ministeriums nach dem Zerfall der Sowjetunion habe es bereits 230 Disziplinarfälle wegen Korruption und anderer Menschenrechtsverletzungen gegeben. Reagiert habe man darauf mit Entlassungen und der Verhängung administrativer Strafen. Von den 230 Disziplinarfällen seien allerdings nur 67 Fälle an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und davon nur in 47 Fällen Anklage erhoben worden.

Neben besonders starker Kontrolle setze man im georgischen Innenministerium auch auf Trainingsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen. Laut Innenministerium würden Seminare und Workshops, teilweise unter Anleitung ausländischer Experten, zu speziellen Themen wie beispielsweise zur Folterpraxis, abgehalten. Die Zusammenarbeit mit NGOs in diesem Zusammenhang wäre durchaus zufrieden stellend.

Was das Innenministerium selbst angehe, so habe sich Mentalität, Arbeits- und Denkweise völlig verändert. Dies liege natürlich nicht zuletzt daran, dass nur noch 10 Prozent der MitarbeiterInnen zu dem aus der Sowjetzeit übernommenen Personal gehören würde.

Nach Ansicht der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin habe sich die allgemeine Situation in den letzten zehn Jahren seit Beginn der Unabhängigkeit dagegen kaum geändert. In vielen Bereichen würden noch immer die Mentalität der Sowjet-Ära dominieren. Es sei allerdings anzumerken, dass die Stagnation im politischen System durchaus auch auf die mangelhafte technische Ausstattung vieler Institutionen zurückzuführen sei. Der Bestand an Computern fehle in einer Reihe von Behörden beispielsweise völlig.

Bei der Gesamtbetrachtung der Menschenrechtsslage in der Republik Georgien, könne man nach Ansicht der UNAG allerdings nicht davon ausgehen, dass der Staat in der Lage sei einzelnen Bevölkerungsgruppen ausreichend Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten.

¹⁰ Council of Europe: Honouring of obligations and commitments by Georgia, 13. September 2001, Summary <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/doc01/EDOC9191.htm>

3.1 Justizsystem

Nach Angaben des Beauftragten der deutschen Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe ist Georgien auf dem Weg zur Einführung europäischer Rechtsstandards weiter fortgeschritten als seine Nachbarländer Armenien und Aserbaidschan. „Nicht nur Nichtregierungsorganisationen, auch staatliche menschenrechtliche Institutionen wie die Volksanwältin und die Beauftragte für Menschenrechtsfragen im Nationalen Sicherheitsrat, haben sich Schritt für Schritt Freiräume geschaffen und machen - trotz chronisch geringer Mittelausstattung - engagierte Arbeit im Menschenrechtsbereich. Innerhalb der Regierung zeigt sich der Justizminister reformorientiert und zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft bereit.“ Dennoch sind die Probleme bei der Implementierung der Standards nach Angaben des Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe denen in anderen Reformstaaten vergleichbar. Die Justizreform führe zwar zu modernen Gesetzen und zur Einsetzung vieler am neuen Recht geschulter Richter, die verbreitete Korruption konterkariere allerdings auch innerhalb der Gerichte die Wirksamkeit der Reformen.¹¹

Die International Helsinki Federation for Human Rights (IHF) betont in ihrem Bericht vom März 2003, dass die Justizreform im Jahr 2002 zwar weiterhin vorangetrieben wurde, das Parlament aber noch immer verabsäumt habe, die im Mai 1999 bereits festgeschriebenen Verbesserungen des Strafprozessrechts in die Praxis umzusetzen. Nach vollzogenem Beitritt zum Europarat hat Georgien nach Angaben der IHF noch einmal ca. die Hälfte der Bestimmungen seines Strafrechts geändert, was gemessen an europäischen Standards zu einer Verschlechterung der Gesetzeslage führte; die Rechte von Personen in Untersuchungshaft wurden unterhöhlt und der Zugang zu Gerichten für Personen beschränkt, gegen welche strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet wurden. Folglich ist es nicht möglich, Anklage wegen während der Untersuchungshaft von Sicherheitskräften begangener Menschenrechtsverletzungen einzubringen.¹²

Das georgische Gerichtssystem besteht nach Angaben des US State Department aus drei Instanzen: auf der untersten Ebene stehen die Bezirksgerichte, welche Zivil- und einfache Strafrechtsfälle bearbeiten, darüber sind die regionalen Berufungsgerichte angesiedelt, die auch als Berufungsinstanz für die Bezirksgerichte dienen. Der Oberste Gerichtshof fungiert generell als oberste Berufungsinstanz, verhandelt als erste Instanz aber auch Kapitalverbrechen und Einsprüche der Zentralen Wahlkommission.¹³

¹¹ Auswärtiges Amt: Reise des Beauftragten nach Armenien, Georgien und Aserbaidschan, 26. Juni 2001
http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/beauftragte/poppe/reisen/kaukasus_reise_html

¹² International Helsinki Federation for Human Rights: Human Rights in the OSCE Region: Georgia, 8. Mai 2003, S. 4
http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewdocument.php?doc_id=3478

¹³ US State Department: Georgia – Country Reports on Human Rights Practices 2002, 31. März 2003, Sektion 1e
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18366.htm>

Gemessen an westeuropäischen Standards sei nach Angaben der Gesprächspartnerin des Büros der Volksanwältin die Situation in den Gerichten um ein Vielfaches besser als in anderen staatlichen Institutionen. 90 Prozent des Personals sei erst nach Zusammenbruch der Sowjetunion rekrutiert worden, so dass von der alten Sowjet-Mentalität kaum mehr etwas zu bemerken sei. Auch der verhältnismäßig gute Verdienst der RichterInnen spiele in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Kaum ein Justizangestellter leiste sich eine Gesetzesübertretung, wolle man doch nicht riskieren, seinen Arbeitsplatz mit den überdurchschnittlich hohen Verdienstmöglichkeiten zu verlieren. RichterInnen bekämen an Bezirksgerichten beispielsweise ein monatliches Grundgehalt von 500 Lari, die des Obersten Gerichtshofs erhielten 900 Lari. Dagegen betrage der Durchschnittslohn in Georgien 30-40 Lari und die Minimumpension läge bei 14 Lari. Im Vergleich dazu verdiene ein Minister mit 150 Lari monatlich relativ wenig. Der Staat trage in diesen Fällen allerdings die Kosten für die Miete.

Komme es dennoch zu Verstößen gegen die bestehende Gesetzeslage, schreite der Oberste Gerichtshof ein, der eigenen Angaben zufolge eine starke Kontrolle über die Justizorgane des Landes ausübe. So seien in den letzten vier Jahren seit Umsetzung der Justizreform bereits 15 RichterInnen aus verschiedensten disziplinarrechtlichen Gründen ihrer Ämter enthoben worden.

Im Unterschied zur Belegschaft in den Gerichten der ersten und zweiten Instanz hätte man am Obersten Gerichtshof noch ca. 30 Prozent von Angestellten, die bereits zu Sowjetzeiten tätig gewesen sein. Die überwiegende Mehrheit dieser Richter, die jeweils für 10 Jahre ernannt werden, habe allerdings in jüngster Zeit ein spezielles Training absolviert,¹⁴ was nach Einschätzung einer namentlich nicht genannten Quelle wesentlich zur Qualitätssteigerung der Entscheidungen beigetragen habe.

Eines der Hauptprobleme der Justiz liege nach Auffassung der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin darin, dass georgische Gerichte internationale Abkommen selbst dann nicht anwenden, wenn diesen Vorrang gegenüber nationalem Recht gebühre. So habe der Verfassungsgerichtshof nur fünfmal, der Oberste Gerichtshof gar nur dreimal völkerrechtliche Normen angewandt; Berufungsgerichte hätten bislang noch kein einziges Mal internationale Abkommen umgesetzt.

¹⁴ Siehe auch: US State Department: Country Reports on Human Rights Practices – 2002, 31. März 2003, Sektion 1e
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18366.htm>

3.1.1 Effektiver Rechtsschutz

Seit 2000 wird der georgischen Bevölkerung das Recht zugestanden, Beschwerden bei der Verwaltungskammer einzubringen. Laut einem Repräsentanten des Obersten Gerichtshofs handelt es sich hierbei um das am wenigsten traditionell behaftete Instrument der georgischen Justiz, da Klagen gegen den Staat zu Sowjetzeiten noch verboten waren. Seit die Verwaltungskammer im Jahr 2000 ihre Arbeit aufgenommen hat, wurden von den seither ca. 4.000 bei erstinstanzlichen Gerichten anhängig gemachten Fällen, in denen Privatpersonen Ansprüche gegen den Staat durchzusetzen versuchten, in etwa 500 von der Verwaltungskammer gehört.

Bei den vor der Verwaltungskammer anhängigen Fällen handele es sich in erster Linie um Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte oder um die Anfechtung von Wahlergebnissen. Vor allem was das letztere angeht, so weist der Vorsitzende der Verwaltungskammer auf das mangelnde Vertrauen der GeorgierInnen in die Entscheidungen der Wahlkommission hin. Auch wenn es sich hierbei um eine „schlechte Praxis“ handle, so würden die endgültigen Wahlergebnisse meist erst von Gerichten entschieden werden. Grundsätzlich, so ein Repräsentant des Obersten Gerichtshofs, sei es für die MitgliederInnen der Verwaltungskammer nicht immer leicht, die Balance zwischen der Vertretung staatlicher und privater Interessen zu wahren. Weshalb die GeorgierInnen der Wahlkommission kaum Vertrauen entgegenbrächten, sei schwierig zu beantworten. Zwar könne man nicht ausschließen, dass in den Reihen der Wahlkommission MitgliederInnen mit unlauteren Mitteln arbeiten würden, generell gebe es hier jedoch kaum Fälle von Korruption.

Was den Schutz privater Interessen betreffe, so werden vom Obersten Gerichtshof vor allem im Bereich der Steuer- und Zollbehörden Schwächen eingeräumt. Letztgenannte würden hauptsächlich die Interessen des Staats vertreten, die Anliegen der georgischen Bevölkerung fänden hingegen kaum Beachtung. Ein hoher Grad an Korruption innerhalb der Steuer- und Zollbehörden schwäche zudem die Position Privater. Die Schwierigkeit für Personen, die Beschwerde bei einer der Steuer- oder Zollbehörden einbringen wollen, liege vor allem darin, die im Vergleich zu den Durchschnittslöhnen extrem hohen Kosten für eine qualifizierte Rechtsvertretung aufzubringen.

Das Ausüben von Druck auf RichterInnen sei laut dem Obersten Gerichtshof natürlich strafbar.

Der Zugang zur Justiz für Angehörige ethnischer Minderheiten sei nach Angaben des Obersten Gerichtshofs de facto gewährleistet. Man habe beispielsweise die Anfang der 1990er Jahre im Zusammenhang mit den Konflikten in Abchasien und Süd-Ossetien entstandenen Grundstücksstreitigkeiten und anschließenden von Angehörigen ethnischer Minderheiten eingebrachten Klagen auf Rückgabe ihrer ehemaligen Häuser bzw. Grundstücke zu „aller Zufriedenheit“ gelöst. Minderheiten, die vor ihrer Flucht ihre

Wohnungen bzw. Häuser verkauft hatten, könnten nach ihrer Rückkehr nach Abchasien oder Süd-Ossetien natürlich keinen Anspruch mehr geltend machen.

Nach Aussage der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin besteht für ethnische Minderheiten das Recht, vor Gericht einen Dolmetscher bei zu ziehen.

3.2 Polizei

Einer nicht namentlich genannten Quelle zufolge wäre der Transformationsprozess innerhalb der Polizei noch lange nicht abgeschlossen. In vielen Bereichen herrsche noch immer die alte Sowjetmentalität, viele Mitglieder der Sicherheitskräfte könne man auch als „politisch ignorante Personen“ bezeichnen. Besonders bezeichnend sei der niedrige Bildungsgrad georgischer Polizisten. Nach Angaben des Innenministeriums seien die Gehälter bei der Polizei viel zu niedrig – ein Problem, das allerdings auch alle anderen Berufsgruppen, wie ÄrztInnen, UniversitätsprofessorInnen oder JuristInnen betreffe. Insbesondere niederrangige Polizeibeamte lebten nach Angaben einer nicht näher genannten NGO in Armut.

Wegen der Möglichkeit auf inoffiziell Weg „Geld zu machen“, reize dennoch viele die Arbeit bei der Polizei. Vor allem die Mitarbeiter der Verkehrspolizei würden sich nach Ansicht einer namentlich nicht genannten Quelle besonders häufig Nebenverdienste auf inoffiziell Weg beschaffen. Als besonders lukrativ gelte unter den Verkehrspolizisten die Bestechung der Fahrer der – allein in Tbilisi – etwa 6.000 registrierten Minibusse. Bei den zahlreichen Verkehrskontrollen werden die Minibus-Fahrer vor die Entscheidung gestellt, entweder 2 Lari zu zahlen oder eine teure technische Kontrolle ihres Fahrzeugs in Kauf zu nehmen.

Sehr viel Wert lege man laut Innenministerium auf spezielle Trainingsmaßnahmen von Mitgliedern der Sicherheitskräfte, da man sich der Probleme des Übergangs durchaus bewusst sei. Das große Problem der Polizei heutzutage sei allerdings die mangelnde technische Ausrüstung. So gebe es beispielsweise nicht genügend Transportmittel; auch die Anschaffung neuer Uniformen sei aufgrund akuter Finanznot nicht erschwinglich.

Unregelmäßigkeiten und Gesetzeswidrigkeiten in der Polizeipraxis seien laut dem Innenministerium ebenfalls auf die schlechte Finanzsituation der Polizei zurückzuführen. So verfüge die Polizei aufgrund der akuten Budgetengpässe beispielsweise nicht über einen geeigneten Fuhrpark. Das Fehlen geeigneter Transportfahrzeuge, um einen Untersuchungshäftling fristgerecht zum Gerichtsgebäude zu bringen, sei zum Beispiel fast immer die Ursache dafür, dass die vorgeschriebene Höchstdauer der Untersuchungshaft von

72 Stunden überschritten werde.¹⁵ Hätte man einmal die technischen Probleme gelöst, so das Innenministerium, würden sich auch alle übrigen Schwierigkeiten bei der Polizei lösen.

Nach Angaben der UNAG gebe es zwar Pläne für eine umfassende Reform des gesamten Polizeiapparates, diese seien allerdings noch nicht implementiert worden. Im Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Verhören, kämen nach wie vor Sowjet-Methoden zur Anwendung. Folter und unmenschliche Behandlung seien im Polizeigewahrsam eher die Regel als die Ausnahme, so dass von systematischen Menschenrechtsverletzungen gesprochen werden könne. Die Erpressung von Geständnissen und größeren Geldbeträgen, nach deren Bezahlung die Betroffenen hoffen dürfen, wieder auf freien Fuß gesetzt zu werden, zähle ebenfalls zur polizeilichen Routine. Zum einen seien viele Polizisten noch in der Sowjet-Ära ausgebildet worden, zum anderen kämen auch Neuzugänge nicht in den Genuss menschenrechtlicher Schulungsmaßnahmen. Zwar hätten die Behörden auf besonders schwere Folter-Fälle vereinzelt mit Entlassungen der Täter reagiert, allerdings hätten diese ihren Dienst wenig später in anderen Abteilungen wieder angetreten.

Ein Beispiel für die fehlende Bereitschaft, dem Amtsmissbrauch in den Milizstationen entschlossen entgegenzutreten, sehe die UNAG unter anderem in jenem Fall, in dem das Unterschieben von Drogen und die anschließende Aufforderung, Schmiergeld zu bezahlen, um nicht wegen eines Suchtmitteldelikts belangt zu werden, mit versteckter Kamera aufgenommen worden sei. Im Strafverfahren gegen die beteiligten Polizisten seien Freisprüche gefällt worden, weil das Gericht das vorgelegte Videoband nicht als Beweismittel akzeptiert habe – mit der Begründung, es handele sich hierbei um Aufnahmen mit einer versteckten Kamera.

Auch nach Angaben einer namentlich nicht genannten Quelle habe die Korruption, die sich durch den ganzen Staatsapparat zöge, vor der Polizei nicht Halt gemacht. Vielerorts seien die Verbindungen zu kriminellen Organisationen festzustellen. So wäre beispielsweise häufig zu beobachten, dass Polizeibeamte – gegen entsprechende Bezahlung – Mitgliedern von Mafiaorganisationen bei der Erpressung bestimmter Personen behilflich wären.

Grundsätzlich würde man alle Polizeibeamten, so ein Repräsentant des Innenministeriums, die durch die Staatsanwaltschaft wegen Korruption vor Gericht gebracht worden seien, ausnahmslos entlassen.

¹⁵ Detaillierte Informationen zu einzelnen Fällen (Zeitraum erste Hälfte 2002) finden Sie unter anderem im Lagebericht der Volksanwältin zur ersten Jahreshälfte 2002: Public Defender of Georgia: Report On the Situation of Protection of Human Rights and Freedoms in Georgia, First half of 2002, Kapitel I: On Transfer of the Accused Persons from Police Custody to Pre-Trial Establishments under the Ministry of Internal Affairs with Bodily Injuries and Breaches in Respect of the Duration of Police Custody
[http://www.geopdo.org/en/Report%202002\(1\).doc](http://www.geopdo.org/en/Report%202002(1).doc)

Mit der Unterstützung von internationalen Organisationen würde sich die Situation in der georgischen Polizei nach Aussagen der GesprächspartnerInnen der „Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“ schrittweise bessern.

3.3 Haftbedingungen¹⁶

Sehr problematisch sei die Gewährleistung der medizinischen und psychologischen Grundversorgung. Das größte Gesundheitsproblem sei nach Angaben vom IKRK die hohe Anzahl von Häftlingen, die mit Tuberkulose infiziert seien. Laut einer bereits 1997 vom IKRK in Georgien durchgeführten Studie seien 5,4 Prozent (440) der gesamten Häftlingsbevölkerung an Tuberkulose erkrankt. 75 Prozent aller der in die Studie eingeschlossenen Häftlinge seien als immun zumindest gegenüber einem Präparat der gängigen Tuberkulose-Medikamente gemeldet, 10,2 Prozent sogar gegenüber mehreren Medikamenten. Da Patienten mit einer mehrfachen Resistenz gegenüber der antibiotischen Behandlung von Tuberkulose in Georgien bis dato nicht therapiert werden könnten, seien viele TBC-Erkrankte nach Angaben des IKRK einem hohen Sterberisiko ausgesetzt.

Das IKRK habe darauf hin ein Früherkennungsprogramm gestartet, um an Tuberkulose erkrankte Häftlinge bereits in der Anfangsphase der Krankheit zu behandeln. Für die therapeutische Behandlung bringe man die Patienten auf eine eigens von der Medizinischen Institution der für den Strafvollzug von an Tuberkulose erkrankten Häftlingen verantwortlichen Abteilung eingerichteten Quarantänestation. Im April 2002 sei zwischen IKRK, Justiz- und Gesundheitsministerium ein neues Kooperationsabkommen geschlossen worden, welches neben dem Programm zur Früherkennung von Tuberkulose-Erkrankungen auch Aufklärungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für Patienten in den einzelnen Krankenhäusern vorsehe. Inzwischen habe man ca. 90 Prozent der Häftlingsbevölkerung in das TBC-Kontrollprogramm, welches auf Grundlage der von der WHO entwickelten DOTS-Strategie (Directly Observed Treatment, Short Course) basiere, eingeschlossen. Zwischen Juni 1998 und November 2002 seien mehr als 2.254 Patienten im Rahmen des Programms gescreent worden. Von allen Patienten mit abgeschlossener Therapie seien 74,12 Prozent als geheilt aus dem Programm entlassen worden. Darüber hinaus soll die Rate der Multi-Drug-Resistenz nach Angaben des IKRK auf 10 Prozent gesunken sein.¹⁷

¹⁶ Siehe auch Council of Europe: Report to the Georgian Government on the visit to Georgia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading treatment or Punishment (CPT) from 6 to 18 May 2001, 25. Juli 2002

<http://www.cpt.coe.int/documents/geo/2002-14-inf-eng.pdf>

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Georgien - Lageanalyse Februar 2002, 5. März 2002, S. 17

http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/georgien020305_d.pdf

¹⁷ Siehe auch ICRC- The International Committee of the Red Cross: Even Wars Have Limits, Januar 2003, Kapitel: Tuberculosis in Prisons

[http://www.helpicrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/5MAGUE/\\$File/FactSheetGeo_Eng_Jan_1.PDF](http://www.helpicrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/5MAGUE/$File/FactSheetGeo_Eng_Jan_1.PDF)

Für statistische Daten ICRC: Georgia: April 2002, Tuberculosis in Prisons, 23. Mai 2002

<http://www.helpicrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/iwpList292/25F04351994F9994C1256BC2003B6EBD#a1>

An Tuberkulose erkrankte Häftlinge werden nach Angaben des IKRK nach ihrer Entlassung unter dem nationalen Tuberkulose-Programm des Gesundheitsministeriums weiter betreut.

3.3.1 Folter¹⁸

Nach Ansicht des Informations – und Dokumentationszentrums für Menschenrechte (HRIDC) wie auch den RepräsentantInnen der „Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“ stelle die Anwendung von Folter in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft das größte menschenrechtliche Problem Georgiens dar.

Auch nach Aussage der UNAG würden unmenschliche Behandlung und Folter auf Polizeistationen systematisch angewandt werden; erzwungene Geständnisse seien die Regel. In der letzten Zeit habe man darauf wiederholt mit der Entlassung von Polizisten reagiert, die der Misshandlung beschuldigt worden waren. Einige der entlassenen Beamten wären allerdings kurze Zeit später – diesmal in anderen Abteilungen – erneut eingestellt worden.

Was die Arbeitsweise der Polizei betreffe, so habe sich laut HRIDC seit Beginn der Unabhängigkeit nichts geändert. Nur wenige Folteropfer brächten aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen durch die Polizei Anklage ein. Momentan gebe es drei bis fünf Fälle, in denen Sicherheitsbeamte wegen der Anwendung von Folter eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Was die Verhörpraxis in Polizeigewahrsam angehe, so räumt auch ein Vertreter einer namentlich nicht genannten Quelle große Probleme ein und verweist auf durch Misshandlung und Folter erzwungene Geständnisse.¹⁹ Um dieser Probleme Herr zu werden, habe man vor einiger Zeit jedem Polizeirevier einen Anwalt zugeteilt, der zur Verbesserung und Kontrolle der Situation beitragen hätte sollen. Reagiert habe man darauf allerdings mit dem Erlass eines Mietverbots von Wohnungen und Häusern im Zentrum Tbilisis, um der Polizei die freigewordenen Privatwohnungen zur Verfügung zu stellen. Häftlinge wären fortan nicht mehr auf die normalen Polizeireviere, sondern in diese Privatwohnungen gebracht worden, wo sie weiterhin misshandelt und gefoltert würden. Es sei allerdings anzumerken, dass unmenschliche Behandlung von Verhafteten in der Regel nur dann

¹⁸ Siehe auch International Helsinki Federation: Human Rights in the OSCE Region: Georgia, 8. Mai 2003
http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewdocument.php?doc_id=3478

Council of Europe (CPT): Report to the Georgian Government on the visit to Georgia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading treatment or Punishment (CPT) from 6 to 18 May 2001, 25. Juli 2002

<http://www.cpt.coe.int/documents/geo/2002-14-inf-eng.pdf>

¹⁹ Siehe auch Council of Europe: Report to the Georgian Government on the visit to Georgia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading treatment or Punishment (CPT) from 6 to 18 May 2001, 25. Juli 2002, Kapitel III. A)

<http://www.cpt.coe.int/documents/geo/2002-14-inf-eng.pdf>

erfolge, wenn diese nicht in der Lage seien, Bestechungsgelder an die Exekutivorgane zu zahlen.

Generell sei die Gewaltbereitschaft innerhalb der Polizei sehr hoch, berichten Mitarbeiter der Helsinki Citizens Assembly. Auf Polizeistationen würde routinemäßig misshandelt und gefoltert werden, um Geständnisse zu erzwingen. Es gebe zwar Prozesse gegen Polizisten, denen Folterpraxis vorgeworfen wurde, zahlenmäßig würde es sich hierbei aber nur um sehr wenige handeln. Dafür stünden, anders als in den beiden anderen Kaukasusrepubliken Armenien und Aserbaidschan, Anwälte zur Verfügung, die sich auf die Vertretung von Folteropfern spezialisiert hätten. Der Gesprächspartner des CIPDD berichtet ebenfalls von der Möglichkeit, dass auf Polizeistationen mit Hilfe von Gewaltanwendung Geständnisse erzwungen würden.

3.4 Mafia/Organisiertes Verbrechen

Die hohe Kriminalität, auch in der Normalbevölkerung, sei nach Ansicht des CIPDD durchaus als eine Folge der schlechten wirtschaftlichen Situation anzusehen. So werde in einigen Teilen der Bevölkerung die Meinung vertreten, dass, wenn es auf legalem Weg schon nicht ginge, zumindest mit kriminellen Aktivitäten Geld zu verdienen sei.

Nach Angaben des Gesprächspartners im Innenministerium konnten Kriminelle in der Vergangenheit mit Hilfe korrupter Minister ihrer strafrechtlichen Verfolgung häufig entgehen.

Geiselnahmen stellten nach Ansicht der Helsinki Citizens Assembly das größte Problem im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen dar.

Über die Bekämpfung des organisierten Verbrechens durch die Strafkammer gebe es nach Angaben der Repräsentanten des Obersten Gerichtshofs keine detaillierten Angaben. Die Justiz würde sich bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens erst dann einmischen, wenn diese Fälle vor Gericht gebracht werden. Bislang seien allerdings nur sehr wenige Fälle im Zusammenhang mit Korruption oder organisiertem Verbrechen vor Gericht verhandelt worden. Darüber hinaus sollen, so die beiden Gesprächspartner des Obersten Gerichtshofs, die gerichtlichen Untersuchungen in Korruptionsfällen und Fällen organisierten Verbrechens nicht „so ausgeführt worden sein, wie sie eigentlich ausgeführt hätten sein sollen“. Auch habe es bislang nur sehr wenige Verurteilungen wegen des Straftatbestands der Korruption oder des organisierten Verbrechens gegeben.

Auf die Frage, ob Personen, die in Korruptionsfällen als Zeugen aussagten, mit staatlichem Schutz rechnen könnten, wies man beim Obersten Gerichtshof darauf hin, dass sich Zeugenschutzprogramme bislang schon deshalb erübrigt hätten, da es erst gar nicht zu Gerichtsverhandlungen gekommen sei, in denen Zeugen aussagen konnten. Jeder Person

würde dieser Schutz allerdings garantiert, sollte sich die Notwendigkeit in der Zukunft ergeben.

3.4.1 Schutzgelderpressung

Grundsätzlich seien alle Arten von Gewerbe von der Mafia bedroht und auch Kleinunternehmen müssten mit Schutzgelderpressungen rechnen. Der an die einzelnen Mafiaorganisationen zu bezahlende Betrag richte sich jeweils nach der Höhe des Umsatzes der einzelnen Unternehmen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Schutzgelderpressung zu werden, wird von den einzelnen Gesprächspartnern unterschiedlich eingeschätzt. So gebe es keine eindeutige Meinung darüber, ob mit zunehmender Größe des Unternehmens die Wahrscheinlichkeit steige.

Nach Meinung der UNAG gelte der Grundsatz: je kleiner das Geschäft, desto größer die Probleme des Inhabers. Größere Unternehmen würden Schutzgelder bereits als entstandene Kosten verbuchen und könnten sich gute Beziehungen zu den Steuerbehörden und zur Polizei erkaufen. Das Risiko infolge der Weigerung, Schutzgeld zu bezahlen, als Geisel genommen zu werden, sei ebenfalls gestiegen.

Laut „Ehemaliger politischer Gefangener für Menschenrechte“ und der UNAG sei es äußerst schwierig bei Bedrohung durch die Mafia staatlichen Schutz zu erhalten. Dies liege nicht zuletzt an einer in den meisten Fällen zutreffenden Verwicklung der Polizei in Strukturen des organisierten Verbrechens. Die Mehrheit der GesprächspartnerInnen bestätigt die enge Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der Exekutivorgane und Mafiaorganisationen.

Was die Verfügbarkeit effektiven Rechtsschutzes bei Schutzgelderpressung angehe, so wurden hier von den Gesprächspartnern des Obersten Gerichtshofes durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten. Während einer der Repräsentanten die Auffassung vertrat, dass sowohl in Fällen privater als auch bei Schutzgelderpressung durch staatliche Stellen ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei, räumte ein weiterer Gesprächspartner ein, dass die Staatsanwaltschaft gerade in Fällen, die organisiertes Verbrechen betreffen, häufig untätig bleibe. Dies hänge nicht zuletzt mit den fehlenden Möglichkeiten der Polizei zusammen, in solchen Fällen ausführliche Ermittlungen durchzuführen. Hier lasse auch im Übrigen die Sorgfalt der Polizeiarbeit zu wünschen übrig.

Wer auch immer in Georgien Schutzgelder erpresse, sei es nun die Polizei oder die Mafia, folge nach Aussage einer namentlich nicht genannten Quelle nicht dem „sizilianischen Modell“ (Interesse am Fortbestand der Unternehmung, um später noch mehr erpressen zu können), sondern gehe eher destruktiv zu Werke und nehme selbst die Unternehmensvernichtung in Kauf. Schutzgelderpressungen würden in Georgien ein weit verbreitetes Phänomen darstellen. Wenn kriminelle Organisationen einen Unternehmenszweck angeben müssten, dann wäre es die Erpressung von Schutzgeldern. Die Ausrüstung der Polizei sei völlig unzureichend, um mafiösen Gruppen die Stirn bieten zu

können. In diesem Zusammenhang mache sich auch das Fehlen einer Reform der Staatsanwaltschaft bemerkbar. Bei einem durchschnittlichen Gehalt von 30 US Dollar müsse jeder Polizist zuerst sehen, wo er bleibe, und könne sich nicht für Verbrechensbekämpfung interessieren. Überhaupt sei es die vordringlichste Aufgabe jedes Polizisten, Geld zu machen. Erpressungen und Korruption würden sich auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung fortsetzen. Eine im Auftrag des Innenministeriums tätige Kommission zur Korruptionsbekämpfung habe nach mehr als zwei Jahren noch immer keine Ergebnisse geliefert. Selbst wenn Konzepte vorhanden wären, würde deren Umsetzung vorerst an den herannahenden Wahlen scheitern, vor denen eine umfassende Polizeireform nicht erwünscht sei. Vielmehr gewöhne man sich langsam an die Schutzgelderpressungen, denen die Bevölkerung immer gleichgültiger gegenüberstehe.

3.5 Zivildienst/Wehrdienstverweigerung²⁰

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Gesetz zur Regelung des Zivildienstes wurden laut Bericht der Volksanwältin über die Einführung des Wehrersatzdienstes am 27. Oktober 1997 vom georgischen Parlament verabschiedet. Nach Annahme zweier zusätzlicher normativer Akte zur Regelung der Pflichten der Zivildienstleistenden und zum Aufbau einer staatlichen Einberufungskommission für Wehrersatzdienstleistende trat das Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft (Dekret Nr. 170 und Nr. 171). Die Bestimmungen über die Ausführungen des Gesetzes wurden allerdings erst nach dreijähriger Verzögerung und in unvorschriftsmäßiger Form am 1. Mai 2001 verabschiedet. Die Einrichtung einer staatlichen Einberufungskommission soll nach Angaben der georgischen Volksanwältin immer noch nicht bestätigt worden sein. Diese Verspätung und die mangelhaften rechtlichen Rahmenbedingungen führten in der Folge zu schwerwiegenden Problemen bei der Implementierung des Gesetzes. Darüber hinaus wurde die für den Zivildienst verantwortliche Abteilung am 1. Mai 2001 dem Gesundheits- und Sozialministerium unterstellt.

Unter den Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums fällt nach Angaben des Büros der Volksanwältin die Registrierung aller, die um den Wehrersatzdienst ansuchen, die Bearbeitung der Anträge, eine erste Beurteilung und schließlich die Übermittlung an die staatliche Kommission. Das Gesundheits- und Sozialministerium ist für die endgültige Zuteilung der Zivildienstleistenden und die Kontrolle ihrer Arbeit verantwortlich.

Neben den bereits genannten gesetzlichen Lücken und der verspäteten Einrichtung der Einberufungskommission trage nach Angaben der Volksanwältin vor allem die fehlende

²⁰ Siehe auch War Resisters' International: An unrecognised human right: Conscientious objection in the Caucasus and Central Asia: Prisoners for Peace Day 2002, 1. Dezember 2002
<http://www.wri-irg.org/news/2002/pfp02-en.htm#Heading25>

staatlich-öffentliche als auch private Kenntnis über die Existenz eines solchen Gesetzes und die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten, zur schleppenden bzw. nicht erfolgten Umsetzung bei.²¹

Neben oben genannten Problempunkten mangle es nach Aussage der Gesprächspartnerin im Büro der Volksanwältin allerdings auch an den praktischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Zivildienstes. Da genügend, für den Einsatz von Zivildienern geeignete, staatliche Einrichtungen fehlten, gebe es kaum freie Plätze für Personen, die ihren Wehersatzdienst ableisten wollten.

Nach Aussage des Innenministeriums gebe es die Möglichkeit, sich mit 200 Lari vom Militärdienst freizukaufen.²²

Zeugen Jehovas würden aus Gewissensgründen grundsätzlich den Militärdienst ablehnen. Laut Helsinki Citizens Assembly gebe es inzwischen ernsthafte Diskussionen um eine generelle Freistellung von wehrpflichtigen Mitgliedern der Zeugen Jehovas. Im Gegensatz zu früher, wo viele Angehörige der Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung vor Gericht gestanden hätten, würde es heute deswegen keine Verhaftungen mehr geben.

Im Gegenteil konvertieren nach Ansicht einer namentlich nicht genannten Quelle wehrpflichtige Männer zunehmend zu den Zeugen Jehovas, um so der Militärpflicht zu entgehen. Die georgische Armee verlöre in der Bevölkerung zunehmend an Prestige. Aufgrund der schlechten Zustände innerhalb der georgischen Streitkräfte, wolle niemand mehr in die Armee eintreten.²³

IV. Spezifische Gruppen

4.1 Politische Zugehörigkeit

Grundsätzlich gebe es nach Ansicht der UNAG in Georgien keine politischen Gefangenen mehr. Eine Ausnahme bilde allerdings die autonome Provinz Adscharien, hier befänden sich auch heute noch Personen aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit in Haft.

²¹ siehe auch Public Defender Office of Georgia: Non-Military Alternative Labor Service in Georgia, Tbilisi 2002, Par. 1.4. und 2.1

<http://www.esteri.it/polestera/ue/tacis/defenders.doc>

²² Nach Angaben des schweizerischen Bundesamts für Flüchtlinge ist seit dem 21. Juli 2002 ein neues Gesetz in Kraft, welches es zukünftigen Wehrpflichtigen erlaubt, sich vom Wehrdienst vollständig freizukaufen. „Dies kostet 2.000 Lari (etwa 900 US\$). Es ist aber auch möglich, für 200 Lari (rund 90 US\$) die Einberufung um ein Jahr zu verschieben“ (Bundesamt für Flüchtlinge: Georgien: Wehrdienst, 22. November 2002, Punkt 4)

http://www.asyl.admin.ch/Daten/PublikationenDokumentationen/Laenderinformationen/Georgien_Wehrdienst_public.pdf

²³ Institute for War and Peace Reporting: Special Report: Hunger, Desertion Plague Georgian Army, 25 April 2003

http://www.iwpr.net/index.pl?archive/cau/cau_200304_176_1_eng.txt

4.1.1 Teilnahme an Demonstrationen

Politische Parteien würden grundsätzlich nicht an der Abhaltung von Kundgebungen gehindert. Gelegentliche Festnahmen seien nach Kenntnis der Helsinki Citizens Assembly durchaus möglich. Die Vorgehensweise der Sicherheitskräfte könne man bei solchen Verhaftungen nicht gerade als feinfühlig bezeichnen.

Wer nach Angaben der „Ehemaligen politischen Gefangenen für Menschenrechte“ an einer nicht angemeldeten Demonstration teilnehme, müsse lediglich mit deren – unter Umständen auch brutaler – Auflösung, nicht jedoch mit Festnahme rechnen.

4.1.2 Zviadisten

Die Zviadisten wären nach Angaben des Informations – und Dokumentationszentrums für Menschenrechte (HRIDC), heutzutage in vier Fraktionen aufgesplittert. Nur eine oder zwei dieser Splittergruppen hätten noch ein offizielles Parteibüro. Laut UNAG seien viele Zviadisten nach jahrelangen Protesten in die politische Landschaft Georgiens integriert (Zusammenschluss mit CUG, National Movement, etc). Einige, insbesondere der Kreis um Manana Gamsakhurdia, hätten sich für eine weitere Radikalisierung entschieden. Zurzeit führe Manana Gamsakhurdia eine ultra-radikale Zviadisten-Gruppe und könne, anders als in der Vergangenheit, ihren politischen Aktivitäten laut CIPDD ungehindert nachgehen. Auch wenn die Zviadisten an politischen Einfluss beträchtlich verloren hätten, würden die Behörden sie immer noch als kriminelle Organisation einstufen.

Zwar überwache die Regierung laut HRIDC noch stets die Aktivitäten der Zviadisten, grundsätzlich gebe es aber keine politische Verfolgung mehr. Auch die UNAG geht davon aus, dass die Verbreitung zviadistischen Gedankenguts heute grundsätzlich keine Sanktionen mehr nach sich ziehe.

Aus der Vergangenheit befänden sich noch etwa 20-25 Zviadisten als politische Häftlinge in Gefängnissen, darunter der ehemalige Außenminister, aber auch Personen, die keine hohen Parteiämter bekleideten. Laut Helsinki Citizens Assembly säßen dagegen keine führenden Parteimitglieder mehr in Haft. Über die genaue Zahl verbliebener politischer Häftlinge könne man von eigener Seite aus keine Angaben machen. Laut UNAG gebe es mit Ausnahme einiger Fälle in Adscharien keine politischen Gefangenen mehr.

Zviadisten würden nach Angaben der UNAG nach wie vor Kundgebungen abhalten, wobei die Polizei meistens nicht eingreife. Wenn dies geschehe, ließen es die Verantwortlichen regelmäßig dabei bewenden, die TeilnehmerInnen aus dem Stadtzentrum zu entfernen. Zur Verhängung von Demonstrationsverboten komme es nur selten.

Von Juli/August 2002 bis Februar 2003 hätten zviadistische Gruppierungen nahezu täglich zu Demonstrationen vor dem Parlamentsgebäude in Tbilisi aufgerufen, bei denen die Polizei nicht eingeschritten sei. Die letzte dieser Demonstrationen im Februar 2003 sei nach Angaben von HRIDC von der Polizei allerdings gewaltsam aufgelöst worden; mehrere Demonstranten seien verhaftet worden, die meisten jedoch innerhalb von 12 Stunden wieder freigelassen worden. HRIDC berichtet von drei bis vier TeilnehmerInnen, die für die Dauer eines Monats festgehalten wurden.²⁴

Was die Möglichkeit betreffe, sich Dokumente zu besorgen, die eine Mitgliedschaft bei einer der zviadistischen Splittergruppen belege, seien diese für eine Summe von 200 bis 500 Dollar problemlos zu erhalten. Dasselbe gelte nach Kenntnis von HRIDC übrigens auch für Mitgliedsausweise der Zeugen Jehovas.

4.1.2.1 Rückkehr ehemaliger Zviadisten

Hinsichtlich einer Rückkehr ehemaliger Zviadisten könne man nach Aussage des Gesprächspartners des CIPDD keine Prognose über ein eventuelles Gefährdungsrisiko anstellen, dies könne immer nur im Einzelfall abgeklärt werden. Es sollte bei dieser Frage auch nicht vergessen werden, dass einige wenige Mitglieder der Zviadisten heute immer noch als politische Häftlinge festgehalten würden, andere dagegen in der Regierung säßen. Was die Verhaftung von Zviadisten in der Vergangenheit angehe, so könne man ebenso wenig eine klare Vorgehensweise ausmachen. So habe sich das Gefährdungsrisiko politischer Verfolgung nicht an der Position des einzelnen innerhalb der Parteistruktur fest machen lassen. Sowohl einfache Parteigänger Gamsachurdias als auch hochrangige Zviadisten seien aus politisch motivierten Gründen festgenommen worden.

Der bloße Umstand der früheren Mitgliedschaft in einer zviadistischen Organisation löse nach Ansicht der UNAG in der Regel keine Verfolgung aus. Dies gelte allerdings nicht für Personen, die aus Gründen der politische Gesinnung bereits früher in Kontakt mit den Behörden geraten seien. Persönlichen Auseinandersetzungen mit Parteifunktionären oder eine nachweisbare Verwicklung in den Abchasien-Konflikt komme in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Frühere Verhaftungen würden ebenfalls auf ein erhöhtes Interesse der Behörden hindeuten.

Darüber hinaus mache es einen Unterschied, ob die betreffende Person in Tbilisi bzw. einer anderen großen Stadt oder aber auf dem Land ansässig sei. So könne man davon ausgehen,

²⁴ Laut FBIS Pressesammlung seien die Demonstrationen offiziell verboten worden. Dem politischen Kommentator Saqwarelidze zufolge seien die Protestveranstaltungen der Zviadisten als „harmlose Brutstätte für die Destabilisierung“ zu werten, welche die zviadistischen Gruppierungen letztlich nur diskreditiert und die Hilflosigkeit der Regierung demonstriert habe. Es habe angeblich Hinweise darauf gegeben, dass jeder/m Teilnehmer/in 5 Lari täglich bezahlt worden seien, wozu die Zviadisten selbst Saqwarelidze zufolge allerdings nicht in der Lage gewesen wären (FBIS Report(FBIS-SOV-2003-0203: Selection List: Georgian Press 3 February 2003).

dass Personen auf dem Land schneller und einfacher von den Behörden ins Visier genommen würden und daher ein Verfolgungsrisiko wahrscheinlicher scheine.

Nach Ansicht des HRIDC bestehe für zurückkehrende Zviadisten, deren früheres politisches Engagement den Behörden bekannt sei, grundsätzlich keine Gefahr. Die Regierung sei allerdings an einer weiteren Überwachung der Zviadisten interessiert.

4.2 Religiöse Zugehörigkeit

Die georgische Verfassung erkennt zwar die besonders tragende Rolle der georgisch-orthodoxen Kirche für die Entwicklung Georgiens, betont allerdings auch die Trennung von Kirche und Staat. Nichtsdestotrotz habe es in der Vergangenheit einen Konkordatsentwurf gegeben, der die Beziehung zwischen Regierung und Patriarch der georgisch-orthodoxen Kirchen präzisieren sollte. Der Vorschlag wurde dem Parlament nach Angaben des US State Department allerdings bislang noch nicht unterbreitet.²⁵

Was die von einigen Gesprächspartnern angesprochenen Schwierigkeiten religiöser Glaubensgemeinschaften angehe, so sehe eine namentlich nicht genannte Quelle in diesem Zusammenhang keine Probleme. Die RepräsentantInnen verschiedener Konfessionen würden von offizieller Seite sehr respektvoll behandelt werden. Es gebe weder Übergriffe auf Kirchen anderer Glaubenseinrichtungen noch auf Priester, Nonnen oder andere kirchliche Würdenträger. Außerdem habe der Staat in allen Fällen religiös motivierter Verfolgung strikte Strafen angedroht.

Grundsätzlich sei man sehr stolz auf seine religiöse Toleranz. Die georgisch-orthodoxe Kirche habe sehr großen Einfluss auf staatliche Strukturen. Aus diesem Grund würden sich auch alle politischen Parteien, egal welcher Couleur, um gute Kontakte mit der Kirche bemühen.

Nicht-traditionelle Kirchen würden laut UNAG häufig mit Sekten gleichgesetzt, deren Anhänger ein sehr niedriges Sozialprestige genössen. Während die georgisch-orthodoxe Kirche betreffende Angelegenheiten mit Gance-Handschuhen angefasst würden, sei beispielsweise die Berichterstattung über Zeugen Jehovas oder andere nicht-traditionelle Bekenntnisgemeinschaften bestenfalls neutral, meist aber ausgesprochen voreingenommen.

Die georgische Bevölkerung verhalte sich sehr skeptisch gegenüber Sekten und anderen neuen – meist protestantischen – Religionsgemeinschaften. Einem Mitarbeiter des Caucasian Institute for Peace, Democracy and Development (CIPDD) nach zu Urteilen, sähen viele GeorgierInnen in den neuen Religionsgemeinschaften und Sekten eine Gefahr für den

²⁵ Siehe auch US State Department: International Religious Freedom Report 2002 – Georgia, 7. Oktober 2002, Sektion II
<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5649.htm>

Fortbestand der georgischen Tradition; die Anhänger nicht-traditioneller Religionsgemeinschaften würde man durchaus auch gerne mit „Feinden“ gleichsetzen. Als Paradebeispiel für einen Vertreter dieser Geisteshaltung könne man den exkommunizierten radikal georgisch-orthodoxen Priester Vasil Mkalavishvili bezeichnen.

Nach Ansicht der UNAG gingen die meisten Berichte über die Lage religiöser Minderheiten zu recht vom Fehlen staatlichen Schutzes aus. Die Behörden würden zwar um Hilfe gebeten werden, zögen es aber meistens vor, sich nicht einzumischen. Diese Inaktivität sei viel häufiger anzutreffen als aktive Unterstützung radikaler Gruppen. Aufgrund des wachsenden internationalen Drucks habe es zu Beginn des Jahres erste Anzeichen dafür gegeben, dass sich die Regierung des Problems annehme. Angesichts der bevorstehenden Wahlen genieße im Innenministerium nach Ansicht der UNAG derzeit aber die Überprüfung der Wählerlisten die höchste Priorität, so dass Maßnahmen gegen religiöse Extremisten wieder in den Hintergrund gerückt seien. Innerhalb der Regierung gebe es keine Bereitschaft, dieses Problem vorrangig zu behandeln. Daher könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht von einer wesentlichen Änderung der Lage nicht-traditioneller Kirchen ausgegangen werden, so die Vertreter der UNAG. In den Medien würde über Fälle berichtet, in denen für religiösen Hass eingetreten werde. Dagegen würden tatsächlich erfolgte Übergriffe auf Anhänger nicht-traditioneller Konfessionsgemeinschaften nur unzureichend dargestellt werden.

4.2.1 Vasil Mkalavishvili

Paramilitärische Gruppen, die eine Bedrohung für Angehörige von ethnischen und/oder religiösen Minderheiten darstellen würden, gäbe es nach Angaben des Innenministeriums nicht. In der Vergangenheit wären zwar viele strafrechtliche Verfahren gegen Mitglieder „militanter Schlägertrupps“ eingeleitet worden, heutzutage hätte man diese Probleme allerdings längst gelöst. Einzig in Abchasien träten solche Gruppen noch in Erscheinung. Die Gesprächspartnerin des Büros der Volksanwältin sei hingegen der Ansicht, dass die Regierung dieses Problem zu verschleiern suche.

Die Gesprächspartnerin des Büros der Volksanwältin geht dagegen davon aus, dass extremistische Gruppen, die – mitunter auch gewaltsam – religiöse Minderheiten ins Visier nähmen, sehr wohl existierten. Namentlich wurde in diesem Zusammenhang besonders auf die Gruppe um den exkommunizierten orthodoxen Priester Vasil Mkalavishvili hingewiesen.

Einschätzungen über die Größe der Anhängerschaft von Vasil Mkalavishvili variieren von mehreren Hundert (CIPDD und einer nicht namentlich genannten Quelle), über etwa 1.000 (HRIDC) bis hin zu 2.000-4.000 Anhängern („Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“).²⁶ Zum engen Kreis der Parteigänger Mkalavishvilis würden insbesondere

²⁶ Nach Angaben der St. Petersburg Times gibt es sogar Schätzungen, die von 10.000 Anhängern Mkalavishvilis ausgehen (St. Petersburg Times [Nexis]: Renegade Orthodox priest ordered jailed, 14. Juni 2003)

viele ältere Frauen gehören. Außer in Tbilisi betreibe Mkalavishvili auch einige Außenstellen in anderen Regionen Georgiens. Unter den Sympathisanten des exkommunizierten orthodoxen Priesters befänden sich nach Aussage des Repräsentanten des HRIDC auch Parlamentsabgeordnete. Man könne sogar davon ausgehen, dass etwa 20-30 Prozent der georgischen Parlamentarier die Aktivitäten Mkalavishvilis unterstütze. Die Moskauer Nachrichtenagentur Interfax berichtet in diesem Zusammenhang von einer Unterschriftensammlung im Parlament, die anlässlich der Verurteilung Makalvishvilis am 4. Juni 2003 zu drei Jahren Gefängnisstrafe von Parlamentsabgeordneten zu seiner Unterstützung durchgeführt wurde. Mkalavishvili habe nach Angaben einiger Parlamentarier „mit seinem Kampf gegen die Ausbreitung von Sekten in Georgien der nationalen Sache gedient.“²⁷

Die georgisch-orthodoxe Kirche nehme nach Ansicht der UNAG Vasil Mkalavishvili gegenüber eine durchaus ambivalente Haltung ein. Einerseits sei Mkalavishvili aus der orthodoxen Kirche ausgeschlossen worden und der Katholikos habe die Übergriffe auf religiöse Minderheiten als gewalttätige Akte verurteilt, andererseits gebe es auf Bischofsebene mitunter gewisse Sympathien für Mkalavishvili. Auch nach Kenntnis der CIPDD könne man in den Reihen orthodoxer Gläubiger durchaus inoffizielle Sympathisanten beobachten.

Die georgische Bevölkerung verhalte sich den Aktivitäten Mkalavishvilis gegenüber neutral, es sei jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass er in einem Teil der georgischen Gesellschaft durchaus eine gewisse Popularität besitze. Denn nicht zuletzt sei es ihm gelungen, so die UNAG, die Ressentiments weiter Teile der Bevölkerung zu bedienen. Von einer aktiven Unterstützung Mkalavishvilis durch die Allgemeinbevölkerung könne man aber grundsätzlich nicht sprechen.

Nach Ansicht der UNAG seien Mkalavishvili und seine Anhänger in der medialen Berichterstattung sehr häufig präsent, was wesentlich zu deren Popularität beigetragen habe. Was allerdings die journalistische Aufarbeitung seiner gewaltsamen Übergriffe auf religiöse Minderheiten angehe, zeigten sich die georgischen Medien bislang wenig aktiv.²⁸

Nach Aussage einer namentlich nicht genannten Quelle sei es in letzter Zeit sehr ruhig um Vasil Mkalavishvili und seine – maximal 2.000 – Anhänger geworden. Er habe wohl seine Energien in mehreren gegen ihn geführten Prozessen verbraucht. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass Mkalavishvili und seine Gruppe zwar durchaus gewaltsam gegen religiöse Minderheiten vorgingen, es nach derartigen Vorfällen bis zum heutigen Tag allerdings keine

²⁷ Interfax (FBIS Transcribed Text/Fbis-SOV-2003-0605): Georgian Parliamentarians Pledge Support for Priest, 5. Juni 2003

²⁸ Siehe auch St. Petersburg Times (Nexis): Renegade Orthodox priest ordered jailed, 14. Juni 2003: „Mkalavishvili is on the air all the time. Journalists can find him but the police cannot,” human rights activist [Zurab Tchiabirashvili] said. "He has given a number of interviews, live interviews. I saw him on live on Tuesday.“

Verwundeten gegeben habe. Generell, so der Vertreter der georgischen NGO, werde das „Problem Mkalavishvili“ inzwischen nur mehr als ein politisches Problem gesehen. Außerdem gehe der Staat inzwischen strikt gegen religiös motivierte Verbrechen vor.

Alle drei bis vier Monate käme es nach Ansicht der CIPDD zu Übergriffen Mkalavishvilis und seiner Anhänger auf Angehörige religiöser Minderheiten. Eine andere namentlich nicht genannte Quelle geht von einer sehr viel geringeren Frequenz aus. Im Visier Mkalavishvilis und seiner Anhänger befänden sich jedoch nicht nur Zeugen Jehovas; auch Baptisten seien in der Vergangenheit wiederholt Opfer Mkalavishvilis und seiner Gruppe geworden.²⁹ Anders als bei Übergriffen auf die Zeugen Jehovas, hätten die Übergriffe auf Baptisten allerdings öffentliche Reaktionen hervorgerufen. Protestbriefe seien verfasst und Forderung nach Bestrafung der Täter von Seiten der Öffentlichkeit laut geworden.

Was die Rolle der Polizei im Zusammenhang mit den Aktivitäten radikaler Gruppen wie der Mkalavishvilis angehe, so würden die Exekutivorgane nach Meinung des CIPDD häufig passiv bleiben und sich nicht einmischen.

In der Vergangenheit seien wiederholt Verhandlungen von Anhängern Mkalavishvilis gestürmt worden, so dass in den Gerichten zunehmend Polizeischutz erforderlich sei. Während der letzten Verhandlung gegen Pater Mkalavishvili seien insgesamt 200 Polizisten in Zivil für den Saalschutz abgestellt worden. Auch die UNAG vertrete die Ansicht, dass Anhänger Mkalavishvilis Druck auf Gerichte ausüben würden, so dass Richter und Anwälte, die für Angehörige religiöser Minderheiten eintreten würden, tätliche Angriffe befürchteten.

Obwohl Mkalavishvili immer wieder den Eindruck zu erwecken versuche, dass die Zahl seiner Anhänger beträchtlich sei, wäre es der Regierung nach Ansicht der UNAG ohne weiteres möglich, den Attacken religiöser Extremisten ein Ende zu setzen. Es sei aber äußerst fraglich, ob sich der Staat in einem Wahljahr zu einschneidenden Maßnahmen durchringen werde.

Die Moskauer Nachrichtenagentur Interfax berichtet in einem Artikel vom 5. Juni 2003 von der Verurteilung Vasil Mkalavishvilis zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe. Das Bezirksgericht in Tbilisi soll laut Interfax Mkalavishvili am 4. Juni 2003 gewaltsamer Übergriffe auf Zeugen Jehovas und des Verbrennens religiöser Schriften für schuldig befunden haben. Mkalavishvili und einige seiner Anhänger hätten sich Interfax zufolge kurz vor seiner Verhaftung in einer Kirche in Tbilisi verschanzt und würden ihre Auslieferung verweigern. Sollte die Polizei sie mit Gewalt verhaften, drohten die Anhänger Mkalavishvilis mit Protestmaßnahmen und mit der Besetzung des Amtsgebäudes des Präsidenten Shevardnadzes. Mkalavishvili solle nach Angaben von Interfax gedroht haben, Georgien zu verlassen und vom Ausland aus die Regierung zu bekämpfen. Diese habe sich nämlich „dem Teufel und den Interessen mit

²⁹ Siehe auch Moscow Interfax (FBIS Transcribed Text/FBIS-SOV-2003-0218): Georgian Government Apologizes For Violence Against Baptist Church, 18. Februar 2003

Amerika verbündeter Sektierer verschrieben und schade dem georgisch-orthodoxen Christentum“.³⁰

4.2.2 Zeugen Jehovas

Die aufgrund aggressiven Missionierens von der georgischen Bevölkerung angefeindete Gemeinde der Zeugen Jehovas umfasse nach Kenntnis der „Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“ derzeit ca. 20.000 MitgliederInnen, während die UNAG von 200.000 ausgehe.

Grundsätzlich würden Sekten laut der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin nur als soziale Organisationen, nicht aber als religiöse Gemeinschaften registriert werden.³¹ Dies habe beispielsweise zur Folge, dass Steuern und Abgaben gezahlt werden müssten. Die einzige nicht registrierungspflichtige Glaubensgemeinschaft, der als Kirche und nicht etwa als Verein Rechtspersönlichkeit zukomme, sei die georgisch-orthodoxe Kirche.

Über detaillierte Angaben zu Übergriffen von Privatpersonen auf Anhänger nicht-traditioneller Konfessionsgemeinschaften verfüge man zwar nicht, dennoch könne man nach Ansicht der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin davon ausgehen, dass in solchen Fällen keine Sanktionen gegen die Täter verhängt würden. Überhaupt würden sich die Exekutivorgane in Fällen religiös motivierter Gewalt sehr passiv verhalten und die Täter hätten wohl nur mit einer Verwarnung zu rechnen („*don't do it again*“). Sollte es dennoch zu einer Anzeige kommen, laute diese wahrscheinlich auf Hooliganismus oder Störung der öffentlichen Ordnung.

Das mitunter aggressive Missionieren der Zeugen Jehovas, unter anderem die Verteilung von humanitären Hilfsgütern bzw. Medikamenten, trage laut der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin wesentlich zur Entstehung und Festigung der gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber den Zeugen Jehovas bei.

Nicht zuletzt aufgrund der skeptischen Haltung der Bevölkerung gegenüber allem Neuen, seien Zeugen Jehovas nach Aussage der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin gesellschaftlich nicht akzeptiert. Darüber hinaus soll es vorgekommen sein, dass Personen,

³⁰ Interfax (FBIS Transcribed Text/FBIS-SOV-2003-0605): Georgian Parliamentarians Pledge Support for Priest, 5. Juni 2003; Interfax (FBIS Transcribed Text/FBIS-SOV-2003-0605): Excommunicated Priest's Supporters Threaten To Take Over Shevardnadze's Office, 5. Juni 2003; Civil Georgia On-Line Magazine: Mkalavishvili at Large, Despite Detention Warrant, 12 June 2003

<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/printnews.cgi?newsid1055413065,53361>,

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts konnten in den ACCORD derzeit zur Verfügung stehenden Quellen keine weiteren Informationen über Vasil Mkalavishvili gefunden werden.

³¹ Siehe auch US State Department: Country Reports on Human Rights Practices 2002 – Georgia, 31. März 2003, Sek. 2c

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18366.htm>

die Zeugen Jehovas in ihr Haus gelassen hatten, später von ihren Nachbarn damit bedroht wurden, ihre Häuser in Brand zu setzen.

Nach Angaben des Informations – und Dokumentationszentrums für Menschenrechte (HRIDC), gebe es Anzeichen dafür, dass Politiker extremistische Gruppen und die Verfolgung religiöser Minderheiten, hier vor allem die Zeugen Jehovas, unterstützten. Dabei sei weniger von einem aktiven Beitrag zu sprechen, sondern der mangelnde staatliche Schutz für Minderheiten in Betracht zu ziehen. So habe der Polizei ihrer Erkenntnis nach beispielsweise einmal ein Hinweis auf einen von Mkalavishvili und seiner Gruppe geplanten Übergriff auf eine Versammlung von Zeugen Jehovas vorgelegen; von Seiten der Polizei wären allerdings keine Schritte eingeleitet worden.

Bei einigen GesprächspartnerInnen wurde allerdings der Eindruck erweckt, dass der Schutzwille der Polizei stark von der Einstellung der Allgemeinbevölkerung gegenüber den Zeugen Jehovas abhinge. Sowohl die Helsinki Citizens Assembly als auch die MitarbeiterInnen der „Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“ gehen davon aus, dass die Polizei Mitglieder der Zeugen Jehovas aktiv vor religiös motivierten Übergriffen schützen würden, sollte das in der Gesellschaft als populär angesehen werden. Nach Ansicht der UNAG sei in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass man sich im Wahljahr befinde und allein aus diesem Grund jede unpopulär erscheinende Maßnahme seitens der Regierung vermieden werden solle.

Dem Gesprächspartner einer namentlich nicht genannten Quelle nach zu urteilen, stellten die Zeugen Jehovas heutzutage keine Minderheit mehr da. Seitens der georgischen Bevölkerung werde ihnen allerdings keine Sympathie entgegengebracht. So habe vor allem ihre Weigerung Blut zu spenden, einige Male das Leben von Kindern gekostet und in der Folge großen Unmut in der Bevölkerung hervorgerufen.

Zeugen Jehovas genossen durchaus den Schutz der Polizei. Auch habe es in der Vergangenheit vor Gericht für Zeugen Jehovas wiederholt positive Entscheidungen gegeben.

Nach Angaben der UNAG könnten Berichte über Massenkonversionen – vor allem in ländlichen Regionen, in denen die Zeugen Jehovas ihre missionarischen Aktivitäten intensiviert hätten – bestätigt werden. Später seien ganze Dörfer von Mkalavishvili und seiner Gefolgschaft bzw. Anhängern der vor allem in Rustavi aktiven Jvari-Gruppe bedroht worden.³² Großen Zulauf fänden die Zeugen Jehovas auch in den Armenvierteln von Tbilisi (z.B. im Stadtteil Gldani).

³² Das US State Department und BBC berichten in diesem Zusammenhang beispielsweise von der gewaltsamen Auflösung einer Versammlung von Zeugen Jehovas durch Anhänger der Jvari-Gruppe. Die ultra-orthodoxe Jvari-Gruppe ist wird im Übrigen vom georgischen Patriarchen anerkannt und als legitime orthodoxe Organisation finanziell unterstützt (US State Department [Nexis]: United States Mission to the OSCE Vienna February 6, 2003, 6. Februar 2003; BBC Monitoring International Reports [Nexis]: Radical Georgian Orthodox Christians Assault Jehovah's Witnesses, 1. Februar 2003). Gegen den Führer der so genannten Jvari-Gruppe, Paata Bluashvili, ist nach Angaben von U.S. Newswire ebenfalls ein Strafverfahren in Gang. Im Unterschied zum Prozessverlauf gegen Mkalavishvili hätte man das Verfahren gegen Bluashvili allerdings unter Kontrolle

4.2.3 Andere Konfessionen

Die Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit in Abchasien könne an der Situation dort lebender orthodoxer Gläubiger gezeigt werden. So könnten Angehörige der georgisch-orthodoxen Kirche nach Kenntnis der Helsinki Citizens Assembly in Abchasien nicht arbeiten. Auch sei es ihnen nicht möglich, orthodoxe Kirchen zu besuchen.

Während Moslems und Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft generell keine Probleme hätten, hätten andere evangelikale Kirchen nach Ansicht der UNAG mit ähnlichen Schwierigkeiten wie die AnhängerInnen der Zeugen Jehovas zu kämpfen. Was die katholische Kirche betreffe, handle es sich bei den Problemen in Südgeorgien um einen institutionalisierten Konflikt infolge mehrerer Grundstücksstreitigkeiten.

4.2.3.1 Antisemitismus

Eine antisemitische Haltung der Gesellschaft könne laut HRIDC nicht festgemacht werden. In der Vergangenheit habe es zwar einige Male antisemitisch gefärbte Berichterstattung in den Medien gegeben, heute könne man diese allerdings nicht mehr beobachten.

Auch dem Repräsentanten des CIPDD zufolge stelle Antisemitismus kein Problem in der georgischen Gesellschaft dar.

4.3 Ethnische Zugehörigkeit

Unlängst sei vom Büro der Volksanwältin eine Umfrage mit dem Ziel in Auftrag gegeben worden, zu evaluieren, ob und wenn ja, zu welchem Grad sich zum einen ethnische und/oder religiöse Minderheiten bewusst seien, Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein und zum anderen, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß, Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich seien, sich dieser Verletzungen bewusst seien. Laut der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin sei das Ergebnis dieser Studie gewesen, dass sich weder diejenigen, deren Rechte in der ein oder anderen Form verletzt worden sei, als Opfer sähen, noch diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich seien, sich ihrer Rolle als „Täter“ bewusst seien. Zurückzuführen sei dies nach Einschätzung der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin auf eine viel zu geringe Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den meisten GeorgierInnen sei die Volksanwältin Nana Devdariani zwar bekannt, 80 Prozent der Befragten hätten aber keine genaue Kenntnis bzw. Vorstellung von ihrer

(U.S. Newswire [Nexis]: Violence Again Overrules Order in Georgian Court; Helsinki Commission Members React, 9. Mai 2003).

Tätigkeit. Das größte Problem der Volksanwältin sei die viel zu geringe Dotierung des Büros, das von UNDP (United Nations Development Programme) unterstützt wird.³³

Staatliche Verfolgung von Angehörigen ethnischer Minderheiten gebe es nach Ansicht der UNAG nicht. Allerdings gestalte sich die Rechtsdurchsetzung (z.B. bei Grundstücksstreitigkeiten) für Angehörige ethnischer Minderheiten schwierig, was bis zu einem gewissen Grad auch mit dem Fehlen ausreichender Georgischkenntnisse zusammenhänge. Generell stelle sich die wirtschaftliche Situation von Minderheiten noch schlechter dar als die der georgischen Bevölkerung.

Man könne laut UNAG keine genauen Angaben darüber machen, ob es für Kinder ethnischer Minderheiten systematische Zugangsbeschränkungen zu höheren Bildungsinstitutionen gebe. Zu bedenken gebe es in diesem Zusammenhang allerdings, dass in vielen Fällen mangelnde Georgischkenntnisse Auswirkung auf die Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ethnischer Minderheiten habe.

Grundsätzlich sehe die Volksanwältin die Gleichheit vor dem Gesetz nicht in die Praxis umgesetzt. In erster Linie handele es sich um zivile und politische Rechte, die verletzt würden. Betroffen seien in diesem Zusammenhang vor allem Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie Flüchtlinge aus Abchasien. Die Entstehung einer solchen Ungleichheit könne auf die folgenden Faktoren zurückgeführt werden. Zum einen sei hier die Sprachenproblematik zu nennen. Nicht alle Minderheiten wären automatisch der georgischen Sprache mächtig und während zu Sowjetzeiten eine Verständigung auf russisch in allen Bereichen selbstverständlich war, so fällt diese Möglichkeit heute zunehmend weg. Die fehlende Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und das daraus resultierende Nicht-Wissen um die Verletzung ihrer Rechte sei nur eine der Folgen der mangelhaften Sprachbeherrschung. Daneben sei für ethnische Minderheiten auch der Zugang zu Information beschränkt, da man aufgrund der Sprachenproblematik auf lokale Medien angewiesen sei, was die Wahrnehmung einer umfassenden medialen Berichterstattung unmöglich mache. Aufgrund der unzureichenden parlamentarischen Vertretung gebe es auch kaum jemanden, der sich für die politischen Interessen der ethnischen Minderheiten einsetze. Die Volksanwältin könne in diesem Zusammenhang wegen viel zu geringer Dotierung ihres Büros nur sehr beschränkt agieren. Alles in allem könne man nach Ansicht der

³³ Das Büro der Volksanwältin besitzt in den folgenden Regionen Außenstellen: Shida Kartli, Kachetien, Kvemo Kartli, Samegrelo, Imereti und Samtsche-Javachetien (The Public Defender's Office of Georgia: About Us, Regional Representatives, Contacts, o. A.)

<http://www.geopdo.org/>

Der letzte Bericht der Volksanwältin zur Menschenrechtslage in Georgien deckt die Ereignisse der ersten Jahreshälfte 2002 ab und ist unter der Internetadresse [http://www.geopdo.org/en/Report%202002\(1\).doc](http://www.geopdo.org/en/Report%202002(1).doc) abrufbar.

Repräsentantin der Volksanwältin aber durchaus von einer „künstlich herbeigeführten Minderheitenproblematik“ sprechen, die nicht von vornherein in der Natur der Sache läge.

Ethnisch motivierte Probleme wären nach Ansicht des Gesprächspartners des CIPDD weniger ein grundsätzliches Problem. Wenn, dann träten sie eher auf nachbarschaftlicher Ebene in Erscheinung. Hier sei vor allem auf festgefahrene Vorurteile der georgischen Bevölkerung gegen Angehörige der einzelnen ethnischen Minderheiten hinzuweisen. So sehe man die russischen Männer als Alkoholiker und die Frauen als Prostituierte an, ArmenierInnen würden zwar grundsätzlich als Freunde betrachtet, stünden aber dennoch in Konkurrenz zur einheimischen Bevölkerung; Azeris dagegen befänden sich auf der untersten Stufe der sozialen Skala, insbesondere aufgrund ihrer schlechten Bildung. Mit KurdInnen und YezidInnen pflege man gute Beziehungen, Unterschiede mache man zwischen ihnen keine.

Mischehen zwischen Azeri und GeorgierInnen stellten kein Problem dar, man könne sogar von einer gewissen Tradition sprechen. Auch russische oder ossetische EhepartnerInnen würden in der georgischen Gesellschaft problemlos akzeptiert.

4.3.1 Yeziden

YezidInnen lebten nach Angaben der Repräsentantin des Büros der Volksanwältin hauptsächlich auf dem Land. Auch im Zusammenhang mit der Situation der YezidInnen sei die Wurzel des Problems wieder auf die mangelnden Georgischkenntnisse zurückzuführen.

Anders als oben erwähnt, lebten die heute noch etwa 15.000 Yeziden nach Aussage eines – selbst yezidischen – Mitarbeiters des Informations- und Dokumentationszentrum (HRIDC) nur in großen Städten – der interviewte CIPDD-Mitarbeiter unterstreicht ebenfalls die Ballung von Kurden und Yeziden in den Städten.

Die wirtschaftliche Situation georgischer YezidInnen wäre generell sehr schlecht und sie würden zudem keinerlei staatliche Unterstützung erhalten. Darüber hinaus hätten nur die wenigsten eine gute Ausbildung, wodurch YezidInnen kaum höhere Positionen in der Arbeitswelt bekleideten. Auch was den Zugang zu Bildung betreffe, hätten YezidInnen größere Probleme als die georgische Bevölkerung. Zum einen stelle der Schulbesuch der Kinder viele yezidische Eltern aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation vor schwerwiegende Probleme. Darüber hinaus gebe es generell Anzeichen für eine ethnisch motivierte Ungleichbehandlung von Schulkindern. Yezidische Kinder und Jugendliche – die mehrheitlich russische Schulen besuchen würden – sollen häufig einem größeren Druck seitens der Lehrer ausgesetzt seien als georgische SchülerInnen.

Nach Aussage des Repräsentanten des CIPDD hätten sowohl YezidInnen als auch Kurden generell keine Probleme.

4.4 JournalistInnen³⁴

Laut den Gesprächspartnern des Obersten Gerichtshofs gestalte sich die Situation von JournalistInnen in Georgien weit besser als in den meisten europäischen Staaten. Es gebe keine Einschränkungen bei der Berichterstattung und auch das Schreiben über Korruptionsfälle sei ungefährlich. Es sei ihnen kein Fall einer Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bekannt. Im Gegenteil, das Recht auf freie Meinungsäußerung sei sogar das am besten geschützte Grundrecht in Georgien.

Nach Angaben der „Ehemaligen politischen Gefangenen für Menschenrechte“ könnten JournalistInnen in Georgien zwar über alles, einschließlich Korruptionsfälle, schreiben, aufgrund der geringen Auflagen der Printmedien – kaum eine Zeitung überschreite mehrere tausend Exemplare - würden ihre Artikel allerdings kaum Öffentlichkeitswirkung erzielen.

Selbst im Wahlkampf sei nach Ansicht der UNAG nicht von staatlichen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit berichtet worden. Mit Schwierigkeiten müssten allerdings Personen rechnen, die in politisch sensiblen Fällen brisantes Beweismaterial vorlegen würden. Grundsätzlich biete der Journalistenstatus allerdings einen gewissen staatlichen Schutz.

V. Verwundbare Personengruppen

Während das Georgische Rote Kreuz in der Vergangenheit Hilfsprogramme für eine ganze Reihe verletzbarer Personengruppen, wie beispielsweise für Binnenvertriebene, ältere Menschen oder Waisenkinder, betreut habe, habe man in jüngster Zeit nahezu alle Projekte aufgrund massiver Finanzprobleme einstellen müssen. Mobile Krankenschwestern habe man heute noch in sehr begrenztem Ausmaß im Einsatz. Diese hätten jedoch keine Medikamente und könnten maximal pflegerische Unterstützung leisten.

5.1 Sexuelle Orientierung

Gleichgeschlechtliche Beziehungen seien zwar nach Angaben der Helsinki Citizens Assembly nicht verboten, de facto seien sie allerdings auch nicht erlaubt. Transsexualität sei gesellschaftlich verächtet. Geschlechtsumwandlungen habe es in Georgien nach Angaben

³⁴ Eine von den GesprächspartnerInnen abweichende Einschätzung über die Medienfreiheit und eine Zusammenfassung von mitunter gewaltsamen Übergriffen auf JournalistInnen finden Sie in dem Jahresbericht des Committee to Protect Journalists: Attacks on the press in 2002 – Georgia, 31. März 2003

<http://www.cpj.org/attacks02/europe02/georgia.html>

sowie im Jahresbericht der Reporters Sans Frontieres: Annual Report 2002 – Georgia, 31. März 2003

http://www.rsf.org/article.php3?id_article=6513

der Helsinki Citizens Assembly zwar schon gegeben, da die operativen Eingriffe allerdings im Geheimen durchgeführt wurden und nicht an die Öffentlichkeit kamen, könne man keine seriöse Einschätzung über ein eventuelles Gefährdungsrisiko für Personen, die sich einem solchen Eingriff unterzögen, treffen. Homosexualität gehöre in Georgien nach Ansicht des Mitarbeiters des CIPDD zu den absoluten Tabuthemen.

5.2 Frauen

Nur in außergewöhnlichen Fällen komme es dazu, dass Frauen von ihren Familien verstoßen würden. Ehebruch und anschließende Scheidung würden nach Ansicht der UNAG meist nicht zur sozialen Ächtung der Betroffenen führen. Auch die Arbeit als Prostituierte sei nach Kenntnis der UNAG nicht Grund genug, um aus dem familiären Netz ausgestoßen zu werden. Die meisten der Prostituierten auf Tbilisis Straßen kämen beispielsweise vom Land und es gebe keine Hinweise darauf, dass sie nach Rückkehr in ihre Heimatorte mit Akzeptanzproblemen oder sonstigen Formen sozialer Diskriminierung zu rechnen hätten.

Vergewaltigte Frauen oder Opfer von Missbrauch und häuslicher Gewalt gingen nach Ansicht der UNAG in den meisten Fällen nicht an die Öffentlichkeit. Meist würden Sexualdelikte und innerfamiliäre Gewalt nicht einmal zur Anzeige gebracht werden. Die Polizei neige zur Auffassung, dass es sich dabei um Privatangelegenheiten handle und gewährleiste keinen wirksamen Schutz. Dies treffe umso mehr in ländlichen Regionen zu, wo traditionellen Streitbeilegungsmechanismen regelmäßig der Vorzug gegenüber der Einschaltung der Behörden gegeben werde. Überhaupt bemühe man sich auf dem Land, so die UNAG, die Begehung von Sexualdelikten und innerfamiliäre Gewalt möglichst nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, sondern „innerfamiliär“ zu lösen.

5.2.1 Allein stehende Frauen

Allein stehende Frauen mit Kindern wären nach Ansicht des Georgischen Roten Kreuzes besonders gefährdet. Der Staat zahle allein stehenden Müttern 5 Lari pro Monat als finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Gas; in einem Haushalt mit mehr als drei Kindern würde dieser Zuschuss mehr betragen. Soziale Netzwerke seien in Georgien zwar sehr stark und notwendig für viele Familien; aufgrund der allgemeinen sehr schlechten sozialen Situation, sei es jedoch schwierig zu beurteilen, ob die Unterstützung durch Familienangehörige oder Bekannte auch tatsächlich ausreiche, um ein Überleben von allein stehenden Frauen zu sichern.

Nach Ansicht der UNAG sei die Situation von allein stehenden Müttern in ländlichen Regionen vermutlich besser als in der Stadt, da hier neben verwandtschaftlichen auch starke nachbarschaftliche Bindungen existierten. Sollten allein stehende Frauen nicht über ein

derartiges soziales Netz verfügen, könne man in manchen Fällen durchaus von einem Entzug der Lebensgrundlage sprechen.

5.3 Kinder

Während es in der Vergangenheit keine Straßenkinder gegeben habe, hätte sich dieses Problem in den letzten fünf bis sieben Jahren sukzessive ausgeweitet. Schätzungen der verschiedenen Gesprächspartner über ihre Anzahl laufen weit auseinander. Während HRIDC von offiziell circa 4.000-5.000 Straßenkindern allein in Tbilisi ausgehe, und die tatsächliche Zahl sogar noch höher schätzt, liege die Zahl nach Ansicht des Georgischen Roten Kreuzes zwischen 1.000 und 2.000; detaillierte Angaben wären allerdings nicht möglich.³⁵

Viele der Straßenkinder würden mit der Zeit drogenabhängig werden, Klebstoff schnüffeln oder in die Prostitution getrieben werden. Vor allem kirchliche Einrichtungen würden versuchen, in den verschiedenen Regionen Georgiens Einrichtungen für diese Kinder zu schaffen.

Das Georgische Rote Kreuz habe in der Vergangenheit in Guria ein Waisenhaus betrieben. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel könne der Betrieb allerdings nicht mehr aufrechterhalten werden. Bis Ende Mai 2003 sollte die Finanzierung des Heims nach Angaben der Präsidentin des Georgischen Roten Kreuzes noch gesichert gewesen sein, bis spätestens Ende September müssten jedoch alle Kinder, die bei Verwandten unterkommen könnten, das Internat verlassen. Was mit den Kindern geschehe, die keinerlei Anlaufstelle mehr hätten, wisse man noch nicht.

5.4 Binnenflüchtlinge

Nach Angaben des vom Norwegischen Flüchtlingsrat (NRC), Global IDP Project, herausgegebenen Berichts zur Situation von Binnenvertriebenen in Georgien, wird die Zahl der Binnenflüchtlinge auf 280.000 (bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 5,2 Mio)

³⁵ Siehe auch OMCT - World Organisation Against Torture: Rights of the Child in Georgia (Report on the implementation of the Convention on the Rights of the Child by Georgia)/ Researched and written by: Nino Gvedashvili, Séverine Jacomy and Ucha Nanuashvili, Mai 2003

http://www.ecoi.net/docPipe.php?file=pub/ds541_02731geo.doc

CIPDD - Caucasian Institute for Peace, Democracy and Development: Georgia's Membership in the Council of Europe, Achievements and Failures, Juli 2001, S. 13

http://www.ecoi.net/docPipe.php?file=pub/mv168_cipdd-geo.pdf

Anmerkung: Das US State Department erwähnt in seinem Jahresbericht 2002 zur Menschenrechtslage in Georgien Angaben einer lokalen NGO, der zufolge ca. 1.200 Straßenkinder in Tbilisi leben.

US State Department: Georgia – Country Reports on Human Rights Practices 2002, 31. März 2003, Sektion 5: Children

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18366.htm>

geschätzt.³⁶ Die meisten der Flüchtlinge sind laut OSZE als Opfer von so genannten „ethnischen Säuberungen“ zu betrachten.³⁷ Etwa 90 Prozent der intern Vertriebenen (249.000) in Georgien sind ethnische GeorgierInnen, die ihre ursprünglichen Wohnorte während der gewaltsamen Konflikte zwischen Abchasien und Georgien 1992 - 1993 verlassen mussten. Die Zahl der Binnenvertriebenen aus Süd-Ossetien wird auf ca. 12.000 geschätzt.³⁸

Der Norwegische Flüchtlingsrat (Norwegian Refugee Council – NRC) sei neben Tbilisi auch in Westgeorgien und im Pankisi-Tal tätig. Dagegen seien intern Vertriebene aus Südossetien nicht vom Mandat des NRC umfasst. Schwerpunkte würden in den Bereichen psychosoziale Betreuung, Menschenrechtserziehung, Sensibilisierung für Genderfragen und traumatisierte Personen liegen. In Suchumi unterstütze NRC ein Ausbildungszentrum für (intern vertriebene) Lehrer. Von einer Rückkehr intern Vertriebener nach Abchasien könne eigentlich nicht gesprochen werden. Im Übrigen würden sich die georgischen Behörden weigern, Rückkehrbewegungen, die ohnedies nur in minimalem Ausmaß ([saisonal] nach Samegrelo, Gali region) stattfänden, als solche zu akzeptieren. Während die abchasischen Behörden von 40.000 bis 60.000 Rückkehrern sprächen, würden diese Zahlen von Tbilisi als viel zu hoch bezeichnet werden. Bei den meisten Rückkehrern handle es sich eigentlich um Pendler, die tagsüber in Abchasien arbeiten würden und die Nacht in Georgien verbrächten. Die Lage in Abchasien sei nach wie vor äußerst instabil. Nachdem 1998 mit der Unterstützung freiwilliger Rückkehrer begonnen wurde, sei es erneut zum Ausbruch von Feindseligkeiten gekommen, die den Rückzug internationaler Organisationen zur Folge gehabt hätten. In der Gali Region, die de facto unter georgischer Kontrolle stehe, betreibe NRC lediglich ein human rights education programme. Darüber hinaus gebe es vor Ort die oben angeführte Lehrer-NGO und eine Beratungsstelle für intern Vertriebene. In Kutaisi habe NRC im Rahmen eines shelter rehabilitation-Programms mehrere Einfamilienhäuser für intern Vertriebene errichtet, die an Planung und Ausführung beteiligt worden seien. Schließlich habe NRC im Pankisi-Tal ein Frauenzentrum mit einem Kindergarten errichtet, in dem Englisch- und Computerkurse angeboten würden. Grundsätzlich seien für NRC folgende Bereiche prioritär: Unterbringung, Nahrungsmittelverteilung, Erziehung und Rechtsberatung. Das „Georgian center for treatment and rehabilitation of torture victims“, die „Foundation for development of human resources“ und das „International centre for conflict resolution“ hätten als implementing partners gewonnen werden können.

³⁶ NRC – Global IDP Project: Profile of Internal Displacement: Georgia, 27. März 2003, Profile Summary [http://www.db.idpproject.org/Sites/IdpProjectDb/idpSurvey.nsf/wCountries/Georgia/\\$File/Georgia%20-March%202003.pdf?OpenElement](http://www.db.idpproject.org/Sites/IdpProjectDb/idpSurvey.nsf/wCountries/Georgia/$File/Georgia%20-March%202003.pdf?OpenElement)

³⁷ Report of the Representative of the Secretary-General on internally displaced persons, Mr. Francis M. Deng, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 2000/53: Specific Groups And Individuals: Mass Exoduses And Displaced Persons, 25. Januar 2001, Par. 15 <http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/Documents?OpenFrameset>

³⁸ NRC – Global IDP Project: Profile of Internal Displacement: Georgia, 27. März 2003, S. 29; siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH): Georgien – Lageanalyse Februar 2002, 5. März 2002, S. 12; Amnesty International: Stellungnahme an das VG Sigmaringen vom 4. Juni 2003 <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabd1256aa4005b3a0a/893a84c6fa6d011ec1256bea005520bc?OpenDocument>

5.4.1 Wirtschaftliche und soziale Lage

Die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage intern Vertriebener aus Abchasien sei sehr schlecht. IDPs seien deutlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als die übrige Bevölkerung. Wenn überhaupt, könnten sie nur mit einem Job als Parkplatzwächter rechnen oder im Klein(st)gewerbe aushelfen. Was die Wohnsituation angeht, so würden die überwiegende Mehrheit der Binnenflüchtlinge in so genannten Kollektivzentren (collective centres) leben, von denen sich die meisten in einem katastrophalen Zustand (insbesondere die Sanitäranlagen und Küchen) befänden. Auch würde laut UNHCR noch mit Holz geheizt werden, was darüber hinaus zu einem sehr ungesunden Klima in den Gebäuden beitrage.

UNOCHA/UNDP verweisen in ihrem Bericht vom Juni 2003 über die Rechte von Binnenvertriebenen darauf, dass viele intern Vertriebenen bereits seit elf Jahren in praktisch nicht mehr bewohnbaren Gebäuden leben. Darüber hinaus gebe es Informationen darüber, dass die zuständigen Behörden illegale Mieten von intern Vertriebenen verlangten. Nach Ansicht von UNOCHA/UNDP komme der Staat seiner Verpflichtung, für die adäquate Unterbringung der Binnenvertriebenen zu sorgen, nicht nach und verletzte damit nicht nur georgisches, sondern auch internationales Recht.³⁹ In privaten Kollektivzentren seien intern Vertriebene darüber hinaus mit Räumungsversuchen der Betreiber konfrontiert, um die Gebäude gewinnbringender zu nutzen. Eine Räumung dürfte dem Gesetz nach allerdings erst dann verfolgen, wenn die Eigentümer alternativen Wohnraum zur Verfügung stellten. NRC zufolge müssten IDPs allerdings weder in Zelten noch auf der Straße leben.

Laut UNOCHA/UNDP sei die Regierung dazu verpflichtet, allen intern vertriebenen Personen monatlich eine finanzielle Beihilfe zu zahlen, unabhängig davon, ob die betreffende Person in einem Beschäftigungsverhältnis stehe oder arbeitslos sei. Die Unterstützungsleistung betrage allerdings deutlich weniger als das festgesetzte Existenzminimum.⁴⁰ Die Höhe der Beihilfe richte sich nach Art der Unterbringung. So bekämen Binnenvertriebene, die privat untergekommen seien, pro Monat 14 Lari, Personen in den Kollektivzentren erhielten 11 Lari.⁴¹ Laut NRC stehe diese Beihilfe jedem Familienmitglied zu. Die Auszahlung der staatlichen Unterstützung für minderjährige Kinder setze deren Registrierung voraus.

³⁹ UNOCHA/UNDP, Study on IDP Rights, June 2003, S. 24

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

⁴⁰ UNOCHA/UNDP, Study on IDP Rights, June 2003, S. 17

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

⁴¹ Zusätzlich zu der monatlich ausbezahlten finanziellen Unterstützung haben intern Vertriebene Anspruch auf Preisnachlässe bei lokalen Versorgungseinrichtungen, z.B. der Energie- und Wasserversorgung, Telefongebühren und Transportmitteln. UNOCHA/UNDP betonen allerdings, dass vielen in den Kollektivzentren lebende Personen der Zugang insbesondere zur Wasserversorgung, dem Kanalisationsnetz und der Telekommunikation verweigert werde. Binnenvertriebene im Pensionsalter und Personen, die für die „territoriale Integrität Georgiens“ gekämpft haben, haben zusätzlich Anspruch auf Auszahlung einer Pension (UNOCHA/UNDP, Study on IDP Rights, June 2003, S. 17-18)

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

Die Auszahlung von Beihilfen und Pensionen werde nach Ansicht des NRC durch Korruption (auch solcher auf höchster Ebene) beträchtlich erschwert. Im Rahmen der jährlichen Neuregistrierung der IDPs würden vom zuständigen Ministerium Listen der Begünstigten erstellt, die anschließend zur Überprüfung an die Behörden in den Regionen weitergeleitet werden. Im Lauf dieses langwierigen Prozesses würden viele Namen aus den Listen gestrichen werden, wobei meist nicht klar sei, wer dafür die Verantwortung trage. Auch die häufig fehlerhafte Schreibweise der Namen der Begünstigten trage zu Problemen bei der Auszahlung bei.

Um in den Genuss der monatlichen Beihilfen zu kommen, müssten sowohl der Personalausweis (ID-Card) als auch die so genannte IDP-Card, die den Vertriebenenstatus des/der Karteninhabers/in bescheinigt, vorgelegt werden.⁴² Viele intern Vertriebene würden noch über Sowjetpässe verfügen, aus denen der Ort der ursprünglichen Registrierung hervorginge. Da diese Rubrik in den georgischen Personalausweisen nicht mehr vorgesehen sei, würden viele IDPs lieber auf die monatlichen Beihilfen verzichten, als das einzige Dokument abzugeben, mit dem sie ihre Herkunft belegen könnten.⁴³

Während intern Vertriebene auf Gemeindeebene kein passives Wahlrecht hätten, käme ihnen das aktive Wahlrecht seit dem letzten Jahr uneingeschränkt zu.

Die abchasische IDP-community zeichne sich durch besonders enge familiäre Bindungen aus, weshalb die Lage von behinderten, allein erziehenden und älteren IDPs wenigstens nicht schlechter sei, als jene der restlichen Bevölkerung.

UNHCR reduziere seine Hilfsprogramme für IDPs in Westgeorgien. Man unterstütze aber vor allem die Rehabilitierung von Schulen (Heizung, Fenster etc.) und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in den Herkunftsregionen der Binnenvertriebenen. Trotzdem habe es bislang nur sehr wenig Rückkehrer gegeben. UNHCR sei der Ansicht, dass möglichst erst nach Verbesserung der politischen Situation mit einer Rückführung begonnen werden könne. Eine Rückkehr nach Süd-Ossetien würde UNHCR nur dann unterstützen, wenn sich die Rückkehrerwilligen in ihren ursprünglichen Herkunftsorten niederließen. Auf die Art wolle man das Wiederaufleben ethnischer Konflikte vermeiden.

⁴² Nach Angaben von UNOCHA/UNDP erfolgt die Auszahlung durch die Georgische Postbank. Insbesondere in Westgeorgien gebe es zahlreiche Beschwerden wegen der teilweise Monate dauernden Verzögerung bei der Auszahlung. Nach Aussage einiger IDPs müsse man auch mit stundenlangem Anstehen vor den Schaltern der Georgischen Postbank rechnen, um zu seiner finanziellen Unterstützung zu kommen (UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 17)

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

⁴³ An dieser Stelle sei auf die von der Aussage des NRC abweichenden Angaben von UNOCHA/UNDP zu verweisen, den zufolge durchaus auch die Vorlage der alten Sowjetpässe zur Abholung der finanziellen Beihilfen berechtigt (UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 17).

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

UNHCR unterstütze Familien, die auf Wiederansiedlung warten: 110 Lari pro Monat für 1 Person, 160 für zwei, 200 für 3 und 250 für 4 Personen.

5.4.2 Zugang zur Gesundheitsversorgung

Der Gesundheitszustand vieler IDPs sei – nicht zuletzt infolge einseitiger oder unzureichender Ernährung – laut NRC deutlich schlechter als der der Allgemeinbevölkerung. Was die gesetzlichen Regelungen über die staatliche Gesundheitsfürsorge für Binnenvertriebene betrifft, so soll auch hier auf den im Juni 2003 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von UNOCHA und UNDP herausgegebenen Bericht über die Rechte von intern Vertriebenen verwiesen werden. UNOCHA/UNDP zufolge genießen intern Vertriebene den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung und die gleichen medizinischen Standards bei der Behandlung wie die Allgemeinbevölkerung. Obwohl ein Teil der Binnenvertriebenen in den Genuss von Versicherungspolizzen kämen, welche kostenlose medizinische Versorgung mit einmaliger Übernachtung, Gesundheitsdienste, Verschreibung von Basismedikamenten und in einigen Fällen stationäre Behandlung abdecke, bleibe der Mehrheit der intern vertriebenen Personen diese Rechte verwehrt, da entweder sie oder das zuständige medizinische Personal über diese Unterstützungsleistungen nicht vollständig informiert sind. UNOCHA/UNDP geben an, auf mehreren Reisen in Regionen mit einer großen Vertriebenenpopulation zahlreiche Verletzungen des Rechts auf Zugang zur Gesundheitsversorgung für intern Vertriebene festgestellt zu haben.⁴⁴

Was beispielsweise die Fortsetzung einer im Ausland begonnenen Psychotherapie angehe, sei dies nach Ansicht von NRC zwar nicht völlig ausgeschlossen, angesichts der geringen Anzahl zur Verfügung stehender Betreuungsplätze aber sehr unwahrscheinlich.

5.4.3 Zugang zu Bildung

Ebenso wie die Normalbevölkerung hätten Binnenvertriebene laut NRC keine Probleme beim Zugang zu Volks- und Mittelschulen. Obwohl der Schulbesuch offiziell kostenlos sei, hätten intern Vertriebene genauso wie Kinder der Allgemeinbevölkerung für Unterrichtsmaterialien und Lehrer zu zahlen. Nach Angaben von UNOCHA/UNDP sehe der Gesetzgeber neben dem kostenfreien Zugang zu staatlichen Sekundärschulen Unterstützungsleistungen im Bereich der höheren Bildung vor. Dennoch sei unter intern vertriebenen Kindern eine zunehmende Analphabetisierung zu beobachten. Dies könne man vor allem auf die fehlenden finanziellen Mittel der IDP-Familien zurückführen. So könnten sich viele Familien

⁴⁴ UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 21
<http://www.assistancegeorgia.org/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

beispielsweise nicht den Kauf von Schulbüchern leisten oder ihre Kinder mit entsprechender Kleidung oder Schuhwerk ausstatten, um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen.⁴⁵

5.4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Intern Vertriebene seien nach Ansicht des NRC häufig nicht über die bestehende Gesetzeslage informiert und wüssten daher auch nicht, worauf sie Anspruch hätten. Dies sei nicht zuletzt auf die Desinformationspolitik der Regierung zurückzuführen.⁴⁶ Die Behörden würden beispielsweise unter den intern Vertriebenen das Gerücht verbreiten, dass diese Grund und Boden nur unter der Voraussetzung der Meldung in der Grundstücksgemeinde erwerben könnten, was der Gesetzeslage schlicht widerspräche. Auf diese Weise werde den Betroffenen suggeriert, dass sie durch den Erwerb von Grund und Boden ihren Vertriebenenstatus verlören.⁴⁷

Um die internationale Gebergemeinschaft von der Dringlichkeit finanzieller Unterstützung zu überzeugen, versuche die Regierung die Zahl der intern Vertriebenen so hoch wie möglich zu halten. Hier sei vor allem auch auf die Möglichkeit der Weitergabe des Vertriebenenstatus an EhepartnerInnen und Kinder zu verweisen. In diesem Zusammenhang betont UNOCHA/UNDP, dass Ehepartner ihren Vertriebenenstatus auch nach der Scheidung beibehalten können. Darüber hinaus kann auch in den Fällen, wenn nur ein Elternteil Vertriebenenstatus genießt, bei beiderseitigem Einverständnis dem Kind der Vertriebenenstatus zuerkannt werden.⁴⁸

Im Gegensatz zur restlichen Bevölkerung gälten IDPs als an ihrem früheren Wohnort gemeldet. Dessen ungeachtet stehe IDPs – etwa zum Zweck des Erwerbs von Grund und Boden – eine befristete Meldung („temporary registration“) am aktuellen Wohnsitz offen. Die georgischen Behörden seien allerdings bestrebt, befristete Meldungen von intern Vertriebenen möglichst hintan zu halten.

Wer georgisches Territorium verlasse, gehe nach Angaben des NRC grundsätzlich des IDP-Status verlustig. Da die georgischen Behörden allerdings an möglichst hohen IDP-Zahlen interessiert seien, um auf diese Weise den Gebietsanspruch auf Abchasien zu unterstreichen, sei nach Auffassung des NRC nicht davon auszugehen, dass Rückkehrern der IDP-Status vorenthalten werde. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass die freigewordenen

⁴⁵ UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 22-23

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

⁴⁶ Neben bewusster Falschinformation trage zudem die mangelnde Kenntnis vieler verantwortlicher Beamter über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur schlechten Informierung der intern Vertriebenen bei (UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 3)

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

⁴⁷ siehe auch UNOCHA/UNDP: Study on IDPs Rights, June 2003, S. 10

⁴⁸ UNOCHA/UNDP: Study on IDP Rights, June 2003, S. 8

<http://www.assistancegeorgia.org.ge/common/reports/ocha/idp/idprights.pdf>

Plätze in den Kollektivzentren inzwischen anderen intern Vertriebenen zugeteilt worden seien, was Rückkehrer in eine Existenz bedrohende Lage bringen könnte. Nach Angaben von UNHCR hätten abgelehnte AsylwerberInnen nach ihrer Rückkehr keinen Anspruch mehr auf die Unterbringung in einer der Sammelunterkünfte.

5.5 Tschetschenische Flüchtlinge⁴⁹

Bis Mitte 2002 seien von UNHCR insgesamt 8.000 tschetschenische Flüchtlinge registriert worden. Für das vom Zustrom der Flüchtlinge am meisten betroffene Pankisi-Tal habe UNHCR Hilfsprogramme finanziert. Aufgrund der Tatsache, dass sich ein großer Teil der lokalen Kist-Bevölkerung und einzelne tschetschenische Kämpfer, die im nahe zu Tschetschenien gelegenen Pankisi-Tal Unterschlupf gefunden hatten, sich ebenfalls als Flüchtlinge registrieren ließen, habe die georgische Regierung mit Unterstützung von UNHCR im April 2002 erneut versucht, die Zahl tschetschenischer Flüchtlinge in Georgien zu erheben. Nach der zweiten Registrierung wurden 4.000 tschetschenische Flüchtlinge im Pankisi-Tal und 150 in Tbilisi gezählt.⁵⁰ Ein starker Zustrom von Flüchtlingen aus Tschetschenien sei allerdings nicht mehr zu verzeichnen. Man gehe davon aus, dass seit April 2002 ca. 50-200 Flüchtlinge nach Georgien gekommen seien. Auch sei es nicht unwahrscheinlich, dass sich unter diesen bereits schon einmal Registrierte befänden. Die russischen Behörden hätten nach Angaben von UNHCR nach der April-Registrierung die Liste mit Namen der Flüchtlinge gefordert, die georgische Regierung habe aber versichert, die Namen der registrierten Flüchtlinge nicht an Moskau weitergegeben zu haben.⁵¹ Im Juni 2003 wurde erneut von UNHCR und dem Ministerium für Flüchtlinge und deren Unterbringung eine Registrierung durchgeführt, der zufolge die Zahl tschetschenischer

⁴⁹ Zur Situation von tschetschenischen Flüchtlingen in Georgien siehe auch Human Rights Watch: In the Name of Counter-Terrorism: Human Rights Abuses Worldwide: III. Country Studies: The Human Rights Impact of Counter-Terrorism Measures In Ten Countries, Georgia, 25. März 2003
http://hrw.org/un/chr59/counter-terrorism-bck4.htm#P223_45529

International Helsinki Federation: Chechen Refugees in Georgia - Pankisi Gorge and Akhmeta - Report by the International Helsinki Federation for Human Rights (IHF), jointly with the Caucasian Centre for Human Rights and Conflict Studies (CAUCASIA), Januar 2003
http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc_id=3350

Institute for War and Peace Reporting: Refugees' Hunger Protest, 13. Juni 2003
http://www.iwpr.net/index.pl?archive/cau/cau_200306_183_3_eng.txt

Institute for War and Peace Reporting: Georgia Cracks Down on Chechens, 12. Dezember 2002
http://www.iwpr.net/index.pl?archive/cau/cau_200212_159_3_eng.txt

⁵⁰ Siehe auch UNAG (ReliefWeb): Chechen Refugee Number Decreases, 2. Mai 2002
<http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/s/FDD67F891A960841C1256BAD00533DC6>

⁵¹ Siehe auch Civil Georgia On-Line Magazine: MFA Says International Organizations will Be Involved in Repatriation of Chechens, 16. Juli 2002
<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/fullnews.cgi?newsid1026816820,23710>,

Flüchtlinge im Pankisi-Tal zurückgegangen sei.⁵² Ein großer Teil der Flüchtlinge im Pankisi-Tal sei bei Gastfamilien untergebracht.⁵³

Durch die auf amerikanischen und russischen Druck hin durchgeführten Anti-Terror-Operationen solle sich die Sicherheitslage im Pankisi-Tal nach Angaben von UNHCR zwar gebessert haben, die erneuten Konfrontation mit Spezialoperationen sei aber besonders für die traumatisierte Flüchtlingsbevölkerung sehr belastend gewesen.

Mit Unterstützung von UNHCR berieten derzeit zwei Juristen tschetschenische Flüchtlinge. Im Mittelpunkt der Rechtsberatung stünden insbesondere Fragen der Registrierung und Wiederansiedlung.

Bis vor einiger Zeit sei es im Pankisi-Tal sehr schwierig gewesen aufgrund von Korruption, fehlender Information, hoher Kosten und mangelnder technischer Voraussetzungen für Neugeborene Geburtsurkunden ausstellen zu lassen. Mit Hilfe von UNHCR gebe es jetzt zumindest genügend Formulare für die Registrierung der Neugeborenen.

5.5.1 Zugang zu medizinischer Versorgung

Die medizinische Hilfe und Nahrungsmittelversorgung im Pankisi-Tal werde durch lokale NGOs und die Weltgesundheitsorganisation unterstützt. Psychologische Hilfe und Versorgung gebe es allerdings keine. In Akhmeta gebe es ein Bezirkskrankenhaus, das allerdings nur sehr schlecht ausgestattet sei. Die Zuweisung tschetschenischer Flüchtlinge nehme die lokale NGO TAG – Technical Assistance Georgia vor. Medikamente würden zusätzlich von MSF bereitgestellt. Auch wenn es wiederholt zu Beschwerden über eine angeblich unfaire Verteilung von Medikamenten gekommen sei, gehe UNHCR nicht davon aus, dass solche Unregelmäßigkeiten auf Verschulden von TAG zurückzuführen seien. TAG halte sich bei der Verteilung von Medikamenten an Flüchtlinge an die internationalen Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation.

Die ca. 150 in Tbilisi verbleibenden tschetschenischen Flüchtlinge würden allerdings keine Unterstützung durch UNHCR erhalten. Hier gebe es auch außer in Notfällen keine kostenlose medizinische Behandlung.

⁵² Siehe auch UNAG (ReliefWeb): Number of Chechen Refugees in Georgia Decreases, 28. Juni 2003
<http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/c7ca0eaf6c79faae852567af003c69ca/9aa74208544516d149256d550021d145?OpenDocument>

⁵³ Siehe auch International Helsinki Federation: Chechen Refugees in Georgia - Pankisi Gorge and Akhmeta - Report by the International Helsinki Federation for Human Rights (IHF), jointly with the Caucasian Centre for Human Rights and Conflict Studies (CAUCASIA), Januar 2003
http://www.ihf-hr.org/viewbinary/viewhtml.php?doc_id=3350

5.5.2 Zugang zu Bildung

Offiziell sei sowohl die Grundschulbildung als auch die höhere Schulbildung kostenlos. In der Praxis hätten Kinder tschetschenischer Flüchtlingsfamilien nach Angaben von UNHCR zwar Zugang zu Grund- und Mittelschulen, Probleme gebe es allerdings beim Zugang zu Universitäten. Nur eine sehr kleine Zahl tschetschenischer Jugendlicher könne sich den Besuch von Hochschulen leisten. UNHCR versuche bei der Vermittlung von Studienstipendien behilflich zu sein.

Auch in Tbilisi sei der Schulbesuch offiziell gratis. Tschetschenische Flüchtlingskinder hätten hier allerdings genauso wie Kinder der Allgemeinbevölkerung ca. 5 Lari pro Monat an ihre Lehrer zu bezahlen.

5.5.3 Situation ethnischer Tschetschenen

Die georgische Regierung habe sich in der Vergangenheit zwar wiederholt für die Repatriierung der tschetschenischen Flüchtlinge ausgesprochen, auf der anderen Seite aber immer wieder auf ihre Bereitschaft hingewiesen, die Flüchtlinge so lange zu schützen, wie es notwendig sei.⁵⁴

Dennoch seien im August 2002 fünf von 13 wegen illegalem Grenzübertritt verhaftete Tschetschenen ohne Auslieferungsverfahren unmittelbar nach ihrer Festnahme nach Tschetschenien zurückgeschickt worden. Alle 13 hätten sofort nach ihrem Zugriff bei den georgischen Behörden um Asyl angesucht.⁵⁵

Im Dezember 2002 seien fünf tschetschenische Flüchtlinge von georgischen Sicherheitskräften in Akhmeta geschlagen und anschließend verhaftet worden. Zwei von ihnen seien nach drei Tagen mit der Auflage freigelassen worden, innerhalb von 72 Stunden Georgien zu verlassen. Einer der Tschetschenen, der wegen Drogenbesitzes verhaftet worden sei, habe UNHCR Mitarbeitern berichtet, in Telawi gefoltert worden zu sein. Eine strafrechtliche Verfolgung des Falles sei inzwischen aufgrund mangelnder Beweise abgebrochen worden.

Am 7. Dezember 2002 habe es in Tbilisi eine Spezialoperation gegeben. Alle in Tbilisi lebenden Tschetschenen seien aufgerufen worden, um fünf Uhr morgens auf der zuständigen Polizeistation zu erscheinen. Dort solle man von ihnen Fingerabdrücke, Fotos und sogar

⁵⁴ Siehe auch Civil Georgia On-Line Magazine: Georgia, Russia to Renew Activities on Chechen Refugees Repatriation, 25. März 2003

<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/fullnews.cgi?newsid1048581549,97402>,

⁵⁵ Siehe auch Civil Georgia On-Line Magazine: Chechen Militant Avoids Extradition, 1. Juli 2003

<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/fullnews.cgi?newsid1057048724,75600>,

Civil Georgia On-Line Magazine: Chechen Extradition to be Appealed at the Supreme Court, 14. März 2003

<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/fullnews.cgi?newsid1047654406,32464>,

Videoaufzeichnungen gemacht haben. Nach Angaben der Behörden wäre dieses Vorgehen nicht gegen tschetschenische Flüchtlinge gerichtet, sondern eine notwendige Maßnahme zur Bekämpfung der illegalen Migration gewesen.⁵⁶

Von unregelmäßig statt findenden Verhaftungen von Flüchtlingen höre UNHCR meistens erst zu einem späteren Zeitpunkt. UNHCR verfüge in diesem Zusammenhang über keine genauen Informationen, räume aber ein, dass es zu Misshandlungen während solcher Verhaftungen kommen könne.

VI. Lebenshaltungskosten⁵⁷

Nach Angaben eines Repräsentanten des Obersten Gerichtshofs sei das Minimum für die Deckung der monatlichen Lebenshaltungskosten für eine vierköpfige Familie 120 Lari. RichterInnen von Bezirksgerichten bekämen ein monatliches Grundgehalt von 500 Lari, die des Obersten Gerichtshofs erhielten 900 Lari. Der Durchschnittslohn in Georgien betrage 30-40 Lari, die Minimumpensionen lägen bei 14 Lari. Ein Minister verdiene 150 Lari, wobei der Staat in diesen Fällen die anfallenden Kosten für die Wohnung übernehme. Das Gehalt von Ärzten betrage etwa 22-24 Lari, liege demnach unter dem Durchschnittslohn.

Was die Pension von 14 Lari betreffe, so wäre das laut MitarbeiterInnen des Georgischen Roten Kreuzes nicht einmal ausreichend, um die notwendige tägliche Brotration sicherzustellen. Personen, die einzig auf die vom Staat gezahlten Pensionen angewiesen wären, gehörten demnach zu den besonders verwundbaren Personengruppen.

6.1 Mieten

In Außenbezirken von Tbilisi betrage die Monatsmiete für ein gut ausgestattetes 1-Zimmer-Appartement durchschnittlich 80-100 US Dollar. Die Kosten für Gas, Wasser und Elektrizität kämen noch extra dazu. Eine vergleichbare Wohnung in Zentrumsnähe koste circa 150-200 US Dollar. Für Substandardwohnungen in den Außenbezirken wären 50-70 US Dollar

⁵⁶ Human Rights Watch: In the Name of Counter-Terrorism: Human Rights Abuses Worldwide: Ill. Country Studies: The Human Rights Impact of Counter-Terrorism Measures In Ten Countries, Georgia, 25. März 2003 http://hrw.org/un/chr59/counter-terrorism-bck4.htm#P223_45529

Civil Georgia On-Line Magazine: Chechen Roundup Stirs Angry Reaction, 9. Dezember 2002

<http://www.civil.ge/cgi-bin/newspro/fullnews.cgi?newsid1039446329,21924>,

⁵⁷ Auswahl an Lebensmittelpreisen – Stand: Markt in Tbilisi, August 2002: 1 kg Rindfleisch: 4-5 Lari, 1 kg Schweinefleisch: 4-6 Lari, 1 kg Käse (Imeruli): 2-3 Lari, 1 Hühnchen: 4-8 Lari, 1 kg Zwiebeln: 0,25-0,40 Lari, 1 kg Kartoffeln: 0,30-0,60 Lari, 1 kg Nüsse: 10-12 Lari, 1 kg Äpfel: 0,35 - 1,00 Lari, 1 kg Wassermelone: 0,15-0,20 Lari, 1 kg Tomaten: 0,20-0,50 Lari, 1 Ei: 0,12-0,14 Lari (siehe 'The Georgian Times Weekly': Information Service, Prices of food products (as of 28 August 2002), last update 2. September 2002

<http://www.georgiantimes.ge/fullview1.php?id=48&cat1=23>

monatlich üblich (50 Dollar für Wohnungen ohne Fenster), im Zentrum müsste das Doppelte bezahlt werden (100-140 US Dollar).

Nicht ganz so dramatisch gestalte sich die Wohnungssituation nach Angaben des Georgischen Roten Kreuzes, da ein großer Teil der Bevölkerung noch über Eigentumswohnungen aus der Zeit der Sowjetunion verfüge und so nicht auf Mietwohnungen angewiesen sei. Für Rückkehrer ohne eigene Wohnung oder Familienangehörige, bei denen die Möglichkeit bestünde unterzukommen, würde die prekäre Wohnungssituation eine Rückkehr nicht zulassen.

VII. Medizinische Versorgungslage⁵⁸

Nach Angaben der MitarbeiterInnen des Georgischen Roten Kreuzes wäre die medizinische Versorgung völlig unzureichend. Seitdem für alle medizinischen Leistungen gezahlt werden müsste, stünden die Krankenhäuser leer. Neben den eigentlichen Behandlungskosten, den Kosten für die Durchführung bestimmter Untersuchungen und/oder für Medikamente, müssten PatientenInnen darüber hinaus für die Ärzte, das Pflegepersonal und Krankenhausbett aufkommen. Die Kosten für ein Bett betrügen pro Tag allein 40 Lari, weitere 5 Lari wären an die betreuende Schwester zu zahlen. Es sei in diesem Zusammenhang allerdings anzumerken, dass ein Arzt pro Monat etwa 22-24 Lari bekäme – ein Gehalt, das weniger als der georgische Durchschnittslohn betrage. Ein Patient mit Hepatitis A hätte nach Erkenntnis eines Mitarbeiters der Helsinki Citizens Assembly an den behandelnden Arzt täglich 15 Lari und zusätzlich noch einmal 1-2 US Dollar für die Krankenschwester zahlen müssen. Die inoffiziellen Zahlungen an das medizinische Personal würden in Georgien auch als „humanitäre Hilfe für Ärzte“ bezeichnet.

Seit einiger Zeit würde ein großer Teil der georgischen Krankenhäuser privatisiert werden. An Privatspitälern angestellte Ärzte verdienten um ein Vielfaches mehr. Dem Wissenstand unserer GesprächspartnerInnen des Georgischen Roten Kreuzes nach belaufe sich solch ein Monatsgehalt auf circa 100 US Dollar.

⁵⁸ siehe auch European Observatory on Health Care Systems, Health care systems in transition: Profile on Georgia, 2002

<http://www.euro.who.int/document/E75489.pdf>

Human Rights Information and Documentation Centre: An Alternative Report on Economic, Social and Cultural Rights in Georgia, Mai 2003, S. 9-15

http://www.ecoi.net/docPipe.php?file=pub/jw20_ECOSOC-GEO0503.doc

Wohlgemuth, Dr. Arno (Osteuropa-Institut FU Berlin): Stellungnahme v. 27.2.2003 an VG Schleswig - 14 A 227/99, 27. Februar 2003

http://www.ecoi.net/docPipe.php?file=pub/mk732_3393geo.tif

Institute for War and Peace Reporting (IWPR): Georgian Doctors Devastated By Health Reforms, 12. September 2002

http://www.iwpr.net/index.pl?archive/cau/cau_200209_146_3_eng.txt

Im Falle eines Unfalls könne man zwar davon ausgehen, dass die ärztliche Erstversorgung gewährleistet werde, eine Weiterbehandlung im Krankenhaus allerdings nur dann sichergestellt sei, wenn durch Familienangehörige oder Bekannte gezahlt werden würde.⁵⁹ Auch die Helsinki Citizens Assembly gehe davon aus, dass Erste-Hilfe bei akuten Notfällen auch ohne Bezahlung geleistet würde, das mit der weiteren Versorgung beauftragte Krankenhaus allerdings versuchen würde, einen zahlungsunfähigen Patienten so schnell wie möglich wieder loszuwerden. So hätte man beispielsweise von dem Fall eines Kindes in Südgeorgien gehört, das durch die Explosion einer Bombe schwer verletzt wurde. Während die Notfalloperation gratis durchgeführt worden sei, hätte die Familie des Kindes ihr gesamtes Hab und Gut verkaufen müssen, um eine weitere Behandlung zu gewährleisten.

Die Behandlung chronischer Krankheiten könne laut dem Georgischen Roten Kreuz grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

7.1 Psychiatrische/psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten⁶⁰

Was die psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten angehe, so gebe es in den staatlichen Psychiatrien kaum Betten und die Warteschlangen wären extrem lang. Eine funktionierende Infrastruktur gebe es nach Kenntnis der Helsinki Citizens Assembly ohnehin nur in Tbilisi. Psychiatrische Ambulanzen, die auch außerhalb von Tbilisi, existierten würden weitaus besser funktionieren.

Es gebe zwar einige kleinere NGOs und Selbsthilfegruppen, die eine psychotherapeutische Behandlung anböten, diese hätten allerdings kaum Ressourcen und könnten nur sehr eingeschränkt arbeiten.

Psychologische Behandlung und Betreuung sei wie auch die medizinische Versorgung kostenpflichtig. Die MitarbeiterInnen des Georgischen Roten Kreuzes konnten allerdings keine genauen Angaben zu den möglichen Kosten psychologischer Behandlung machen. Binnenflüchtlingen hätte man in der Vergangenheit psychotherapeutische Beratung innerhalb des Georgischen Roten Kreuzes angeboten, aufgrund fehlender finanzieller Mittel habe man dieses Programm allerdings aufgeben müssen.

⁵⁹ Siehe auch Institute for War and Peace Reporting: Georgians Fight for Free Healthcare, 10. Juli 2003
http://www.iwpr.net/index.pl?archive/cau/cau_200307_186_2_eng.txt

⁶⁰ Detaillierte Information zur psychiatrischen Versorgungslage in Georgien bietet die Stellungnahme der GAMH (Georgian Association for Mental Health) zum zweiten periodischen Bericht Georgiens hinsichtlich der Umsetzung des Internationalen UN Pakts über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (ICESCR - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) aus dem Jahr 2002 (Georgian Association for Mental Health (GAMH): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR): Georgia Second Periodic Report, 2002)
http://www.mdac.info/documents/Georgian_FINAL%20VERSION.doc

VIII. Dokumente

Nach Aussage des Innenministeriums dürften die alten Sowjetpässe seit 10 Jahren nicht mehr benutzt werden. Die sich zurzeit im Umlauf befindenden Pässe seien zwar gut, um aber europäischen Standards zu genügen, müssten auch diese wieder geändert werden. Man sei gerade dabei, dieses Problem mit Hilfe der Franzosen zu lösen.

Dem Wissenstand der georgischen NGO „Ehemalige politische Gefangene für Menschenrechte“ nach gebe es noch immer die ehemaligen Sowjetpässe. Die Ausstellung neuer internationaler Pässe koste 35 Lari; für einen neuen Personalausweis müsse man 5 Lari bezahlen. Vor allem finanziell schlecht gestellte Personen könnten sich nicht immer die Ausstellung neuer Dokumente leisten.

Was den Umtausch der alten Sowjetpässe betreffe, so wären nach Angabe des NRC vor allem intern vertriebene Personen sehr zögerlich, das einzige Dokument abzugeben, aus dem der Ort der ursprünglichen Registrierung hervorginge.

IX. Rückkehr nach Asylantragstellung im Ausland

Laut dem Chef der Abteilung für Migration und Bekämpfung des Menschenhandels befänden sich momentan bis zu einer Million georgischer StaatsbürgerInnen im Ausland.

Georgische StaatsbürgerInnen, die sich lange Zeit im Ausland aufgehalten hatten, hätten laut Innenministerium keinerlei Probleme, bei den entsprechenden Konsularabteilungen der Republik Georgien neue Pässe zu beantragen.

Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass Personen ohne Registrierung bei den zuständigen georgischen Vertretungsbehörden im Ausland nach zwei Jahren ihre Staatsbürgerschaft verlören. Personen, die nun nach Verlust der georgischen Staatsbürgerschaft und nach erfolgloser Asylantragstellung nach Georgien zurückgeschoben werden, werden von den Behörden zwar zurückgenommen, hätten dann allerdings nur den Status eines Fremden bzw. Staatenlosen.

Was die Rücknahme abgelehnter AsylwerberInnen angehe, so denke man mit der Bundesrepublik Deutschland zurzeit ein Rückübernahmeabkommen an. Mit der Türkei wären derartige Bestimmungen bereits in Kraft. Mit Österreich gäbe es aber bislang keine solchen Pläne.

Nach Ansicht von HRIDC hätten abgelehnte Asylsuchende nach ihrer Rückkehr nach Georgien grundsätzlich mit keinen Problemen zu rechnen. Es gilt allerdings anzumerken, so eine Mitarbeiterin des Georgischen Rot Kreuz Gesellschaft, dass die Selbstmordrate unter georgischen Rückkehrern höher als unter der Normalbevölkerung sei. Finanzielle Unterstützung für einen Neuanfang gebe es nicht.



Map No. 3760 Rev. 2 UNITED NATIONS
 January 1995
 Department of Public Information
 Cartographic Section